Die Staatsformen in ihrem Verhältniss zur Entwicklung der Gesellschaft.

Von Prof. Dr. **Franz Vorländer.**

Erster, kritischer Artikel.

Eine richtige Auffassung des Wesens der verschiedenen Staatsformen und ihres Verhältnisses zu der Entwicklung der Gesellschaft bildet die Grundlage für alle Probleme der allgemeinen Politik und greift selbst in die Streitfragen der politischen Parteien der Gegenwart mehr oder weniger ein. Liegen diesen Parteien auch vorzugsweise reelle particuläre und Standes-Interessen zu Grunde, so stützen sie sich doch, um ihre Bestrebungen zu rechtfertigen, zugleich auf — wissenschaftliche Ansichten über die Vortrefflichkeit und Bedeutung der monarchischen oder der demokratischen Staatsform, indem sie die Nothwendigkeit oder Angemessenheit der einen oder der andern für die socialen Zustände der Gegenwart zu beweisen suchen. Ist nun die Politik als Wissenschaft auf dem Punkt angelangt, dass sie denjenigen, denen es nicht um blendende Parteiansichten, sondern um Erkenntniss der Wahrheit zu thun ist, eine feste Basis für ihre Begriffe gewährt?

Ein anerkannter Sachkenner auf dem Gebiete der Staatswissenschaft, Rob. v. Mohl, hat in seiner Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft auch die verschiedenen Classificationen der Staatsformen einer kritischen Revision unterworfen und hierdurch einen bemerkenswerthen Beitrag zur Beantwortung der aufgestellten Frage geliefert. In der erschöpfenden natur-

gemässen Vollständigkeit und Richtigkeit der Classification nämlich spiegelt sich die Vollständigkeit und Richtigkeit der wissenschaftlichen Auffassung des Wesens des Staats und seiner Formen, so dass wir, um die letzten zu beurtheilen, der Kürze wegen zunächst und vorzugsweise auf die Classification der Staatsformen unsere Aufmerksamkeit richten. Da indess Mohl hierüber auf eine summarische Charakteristik und Kritik der hierin einschlagenden Literatur und der verschiedenen Verfahrungsweisen sich beschränkt, so müssen wir, indem wir auf dieses Werk verweisen und an dasselbe anknüpfen, doch näher auf die Sache selbst eingehen. Fassen wir zuerst die Aufgabe der wissenschaftlichen Classificationen der Staatsformen näher ins Auge.

Die Classification setzt vor Allem einen auf wissenschaftliche Erkenntniss gegründeten Begriff des Gegenstandes voraus. Nun finde ich aber eine Definition des Begriffs der Staatsform nirgends, obgleich keineswegs feststeht, was man darunter verstehen soll. Das letztere geht schon daraus hervor, dass man seit Bodinus zwischen Staats- und Regierungsform und zwar in sehr verschiedener Art und Weise unterscheidet. In der neuesten Zeit pflegt man Verfassungs- und Regierungsform des Staates zu unterscheiden, dabei jedoch die Verfassungsform mit der Staatsform zu identificiren, wozu kein Grund vorhanden ist, denn der Begriff der Staatsform ist seinem Gegenstande nach der übergeordnete, unter welchen die der Verfassungs- und der Regierungsform auf gleiche Weise subordinirt werden müssen. Der Begriff der Staatsform nämlich muss auf das Ganze der Organisation des Staats bezogen werden, umfasst also nothwendig die Formen der einzelnen Elemente und der verschiedenen Systeme dieser Organisation. Es folgt hieraus, dass der Begriff einer Staatsform auf eine bestimmte innere Verschiedenheit der politischen Organisation überhaupt hinweist.

Die zweite Hauptfrage ist, worin die wesentlichen Verschiedenheiten der politischen Organisation begründet oder woraus sie abzuleiten sind. Diese Frage muss nach dem wissenschaftlich bestimmten Begriff des Staats beantwortet werden. Gehört es nun zum Begriff des Staats, dass er ein beziehungsweise selbstständiger Organismus ist, jedoch innerhalb der Organisation der

Gesellschaft oder des Volkes überhaupt wiederum nur ein einzelnes System, welches, wenn es auch in Bezug auf Ordnung und Recht jene beherrscht, doch auch seinerseits in dieser wurzelt: so folgt, dass die politische Organisation nur in und mit der socialen, also nur im organischen Zusammenhang und in der Wechselwirkung mit derselben begriffen werden kann.

Diese zweite Aufgabe ist nun auch von der einen Seite wenigstens von den neuesten Theorieen der Classification anerkannt worden. Sie stimmen, wie Mohl bemerkt (a. a. O. S. 261 ff.), darin überein, dass sie im Gegensatz gegen die früheren a priori construirenden Systeme, den Staat nicht auf eine metaphysische, sondern auf eine anthropologische Grundlage stellen, — „dass der Staat je nach der Entwicklungsstufe des Volks eine verschiedene Aufgabe zu erfüllen habe, dass diese Verschiedenheit des Wesens auch das Princip der Eintheilung der Staaten sein müsse“ Um nun zu sehen, wie weit dieses wissenschaftliche Problem gelöst ist, fassen wir zuerst mit Mohl die verschiedenen Verfahrungsweisen der neueren Theoretiker in's Auge.

Mohl unterscheidet dreierlei Methoden, deren Richtung er in folgender Weise bezeichnet. „Welcker und Rohmer haben die geistigen und sachlichen Zustände der verschiedenen Völker, oder desselben Volkes zu verschiedener Zeit, parallelisirt mit den verschiedenen Altersstufen des einzelnen Menschen und nun so wesentlich verschiedene Staatsgattungen angenommen und geschildert, als diesen Altersstufen entsprechen. Andere und zwar nämlich Fritot, Zachariä, Brougham, Bluntschli (in seinem Staatsrechte) halten sich, im Wesentlichen wenigstens, an die Eintheilung, welche aus der Zahl der regierenden Personen entsteht, gehen aber doch dabei tiefer ein auf die erfahrungsgemässe innere Verschiedenheit der Staaten und suchen diesen gerecht zu werden durch zahlreiche Unterabtheilungen ihrer Hauptstaatsgattungen, welche begrifflich und nicht bloss nach äusseren Verschiedenheiten aufgefasst werden. Drittens endlich wird von Duden und Leo der letzte Grund des Unterschiedes in den verschiedenen geistigen Anlagen des Menschen gefunden, welche, je nach dem zeitlichen oder örtlichen Ueber-

wiegen der einen oder der anderen, auch die Staaten nach Richtung und Form bestimmen; wobei denn freilich eine sehr auseinander gehende psychologische Auffassung auch sehr verschiedenartige Eintheilungen und Charakteristiken ergibt."

Ehe wir mit Mohl zur Kritik der einzelnen Methoden übergehen, zuvörderst einige allgemeine Bemerkungen. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein so schwieriges Problem wie das oben bezeichnete einer Wissenschaft der Organisation der Gesellschaft und des Staates mit den grössten Anstrengungen doch zunächst nur von einzelnen Seiten aus angegriffen und gelöst werden kann. Es liegt ferner in der Schwäche der menschlichen Natur, dass das Individuum, welches eine solche Arbeit unternimmt, von dieser einzelnen Seite aus das Ganze der zu suchenden Wahrheit erfasst zu haben oder erfassen zu können glaubt und deshalb diese Verfahrungsweise, welche seinen Anlagen entspricht, als die allein richtige ansieht und geltend macht. Es wird hierdurch abgehalten, seine Aufmerksamkeit auf die anderen Theile, Beziehungen, Bedingungen des Gegenstandes zu richten, und schliesst sich auf diese Weise leicht in einem einseitigen Verfahren ab. Dieser Umstand aber darf die nachfolgenden Mitarbeiter an dem grossen Werke nicht abhalten, auch diesem einseitigen Verfahren Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Auch in dem vorliegenden Falle bezeichnen die drei Methoden verschiedene Angriffspunkte des Gegenstandes und haben alle eine gewisse Berechtigung, wenn sie auch nicht zur Erreichung des Zieles führen. Mohl erkennt dies auch an für die dritte der von ihm bezeichneten Methoden, nicht aber für die erste, und die zweite hat er nicht näher charakterisirt.

Die dritte der oben bezeichneten Verfahrungsweisen, welche man als die anthropologische bezeichnen kann, geht von dem richtigen Grundgedanken aus, die Verschiedenheit der Staats- und Gesellschaftsformen aus den verschiedenen Richtungen und Anlagen der menschlichen Natur zu begreifen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist auch schon früher im Einzelnen manches Treffliche geleistet worden, allein wir gelangen auf diesem Wege nicht zur Lösung des Problems überhaupt. Abgesehen von den Schwierigkeiten der anthropologischen Auffassung selbst, da die

Anthropologie als eine solche alle anderen philosophischen Wissenschaften begründende Grundwissenschaft nicht existirt, abgesehen ferner davon, dass, wie Mohl richtig bemerkt, die verschiedenen menschlichen Eigenschaften nicht unmittelbar und auch nicht einzeln für sich die staatsbestimmenden Zustände eines Volkes erzeugen, so kommt bei der näheren Auffassung des Problems das in Betracht, dass es hierbei nicht bloss um Auffassung der Zustände und der Entwicklungsstufe eines Volkes im Allgemeinen, sondern um die ganze Organisation der Gesellschaft und die Entwicklung derselben sich handelt. Diese Organisation und Entwicklung aber hat in sich selbst einen inneren Zusammenhang, in dessen Auffassung wir die Anthropologie ganz aus dem Gesichte verlieren. Ferner wird die Verschiedenheit der Gesellschafts- und Staatsformen keineswegs bloss durch die Anlagen oder Fähigkeiten der Völker, sondern zugleich durch die socialen und politischen Bedürfnisse, die sich im Verlauf der Entwicklung ergeben, bestimmt. Die verschiedenen Thätigkeiten oder Functionen der socialen Entwicklung, welche sich hieraus bilden, die der persönlichen, social-politischen und wirthschaftlichen Bildung, müssen nicht bloss in ihrem inneren Zusammenhange, sondern auch unter den verschiedenen Naturbedingungen ihrer Wirksamkeit verfolgt werden — Probleme, welche vom Standpunkt der Anthropologie allein offenbar nicht gelöst werden können.

Die erste der von Mohl charakterisirten Verfahrungsweisen ist keine andere als die, welche er kurz vorher als die des angeblich organischen Systems bezeichnet. Sie geht von der an sich richtigen Ueberzeugung aus, dass der Staat als ein lebendiges Ganzes, als Organismus aufgefasst werden müsse, und sucht nun diesen Organismus dadurch zu begreifen, dass sie ihn in Vergleich, Parallele, Analogie setzt mit den Gliedern und Systemen des leiblichen oder psychischen Organismus des Menschen, dessen Abbild er sei. Man kann diese Methode als die der abstract-speculativen oder naturwissenschaftlichen Analogie bezeichnen. Dieses Verfahren würde gar nicht zu verwerfen sein, wenn ihm ein anderes vorausginge. Wenn nämlich der Staat ein Organismus ist, so ist er doch unzweifelhaft ein solcher,

dem Kräfte und Thätigkeiten ganz anderer Natur zu Grunde liegen, als die des menschlichen Körpers, auf welche vorzugsweise diese Verfahrungsweise sich wendet, da die Auffassung des psychischen Organismus selbst in der Anthropologie noch nicht feststeht. Die socialen Functionen, welche den politischen Organismus erzeugen, gehen aus freien bewussten Thätigkeiten der menschlichen Natur hervor, die unter den Begriff des sittlichen Urtheils fallen. Es versteht sich im Grunde von selbst, dass diese Thätigkeiten und Functionen auf ihrem besonderen Gebiete in der Erzeugung der socialen und politischen Formen im Einzelnen analysirt und im Zusammenhang verfolgt werden müssen. Die Wissenschaft des Staats und der Gesellschaft muss ihre Lehren und Gesetze aus der Erfahrung und Geschichte schöpfen, indem sie jene Thätigkeiten und Functionen betrachtet, wie sie unter besonderen Bedingungen ihre bestimmten gesetzlichen Formen erzeugen und vermittelst dieser wieder andere und höhere Formen. Ist dies Verfahren zuerst ausgeübt worden, dann kann die Analogie als ein heuristisches Hülfsmittel zur Anwendung gelangen, die Analogie mit anderen Organismen, in denen — freilich unter ganz anderen Bedingungen des Daseins — organisirende Kräfte anderer Art wirksam sind, die aber mit jenen das gemeinsam haben, dass sie organische Lebenskräfte oder Lebensthätigkeiten sind. Ein solches Verfahren der speculativen Analogie aber erfordert, wenn es den Gesetzen der Wissenschaft entsprechen soll, 1) dass wir eine wissenschaftliche Erkenntniss desjenigen Organismus haben, mit dem der, den wir untersuchen, in Analogie gestellt wird, denn nur vom Bekannten aus können wir Unbekannteres folgern und finden; 2) dass wir die eigenthümlichen besondern Bedingungen des Gebietes, des ganzen Zusammenhanges berücksichtigen, unter denen diese so verschiedenartigen organisirenden Thätigkeiten wirksam sind. Wird dagegen, wie es auf dem Gebiete der Politik geschehen ist, die Analogie an die Stelle des Princips gesetzt, um das ganze Verfahren zu leiten, wird sogar nicht einmal auf eine selbständige Analyse der Thätigkeiten des socialen Gebietes eingegangen, weil man durch einige Analogien, die nothwendig unbestimmt bleiben müssen, den Gegenstand hinreichend erfasst zu haben

glaubt, dann freilich ergeben sich, wenn man diesen Weg weiter verfolgt, Phantasien und wunderliche Einfälle, welche Mohl zu dem etwas harten Urtheil veranlasst haben, dass das ganze Verfahren nur ein willkürliches Spiel der Phantasie sei. Aber darin sind wir mit Mohl vollkommen einverstanden, dass dies Verfahren wohl zu einzelnen geistreichen Combinationen, nicht aber zum wissenschaftlichen Ziele führen kann. Was die Parallele der Entwicklungsstufen mit den Altersstufen des Menschen betrifft, so möchten wir nicht den Satz Mohl's unterschreiben: „ein Volk ist in der Wirklichkeit nicht jung und nicht alt"; aber die Entwicklungsstufen der Gesellschaft können freilich durch solche unbestimmte relative Begriffe nicht charakterisirt werden; vielmehr bedürfen diese Begriffe selbst erst einer genaueren Bestimmung im Zusammenhange einer realen Betrachtung.

Es ist zu bemerken, dass die anthropologische Verfahrungsweise und die der speculativen (organischen) Analogie sehr oft mit einander combinirt erscheinen, z. B. bei Welcker, auch bei Vollgraff, dessen Ethnologie und Polilogie auf die Anthropologie sich stützt. Es gehört zum Charakter der neuesten anthropologischen Methoden, dass sie nicht philosophische, sondern naturwissenschaftliche sein wollen. Sie glauben in diesem Sinne zu verfahren, indem sie die unendlich mannigfaltigen Erscheinungen des Menschenlebens und besonders auch die Verschiedenheiten der socialen Cultur aus einer gewissen Anzahl natülicher oder sittlich-natürlicher Triebe, welche sich in gewissen Abstufungen der Energie nach einer gewissen Anzahl von Urtemperamenten oder nach einem andern allgemeinen Schema darstellen, erklären (s. Vorwort zu Vollgraff's Werk I.). Allein dies Verfahren ist eben so wenig naturwissenschaftlich als philosophisch, denn es führt nicht in der That zu einer Auffassung des inneren Zusammenhanges der Erscheinungen, sondern es überzieht dieselben nur mit einem gröberen oder feineren Satz von abstracten Formen und Schematen, durch welche sie nur in gewissen gemeinsamen abstracten Beziehungspunkten, nicht aber in ihrem bestimmten concreten Zusammenhang begriffen werden. Die wahre anthropologische und sociale Forschung muss eben so wie die Naturforschung zunächst jene Mannigfaltigkeit der

Erscheinungen analysiren und wiederum in ihrer Besonderheit zusammenfassen, ehe es dieselben auf bestimmte Begriffe zurückführen kann. Nichts ist weiter von Naturforschung entfernt, als das Schematisiren mit allgemeinen naturwissenschaftlichen Begriffen. Ferner geräth dieses Verfahren noch auf einen anderen gefährlichen Abweg. Indem es die Erscheinungen des menschlichen und socialen Lebens auf Kräfte, Triebe oder andere Kategorien des Naturlebens zurückführt, verliert es die freie sittliche Natur derselben aus dem Auge und erhebt sich nicht zu einer Anerkennung und Analyse des sittlichen Gehalts oder der sittlichen Ideen, die jenen Erscheinungen immanent sind. Wir wollen das, was wir meinen, an einem Beispiel deutlich machen, welches ein neulich erschienenes geistreiches Buch von E. v. Lasaulx liefert: „Versuch einer allein auf die Wahrheit der Thatsachen gegründeten Philosophie der Geschichte.“ München 1857. Das Gesetz des „Naturprocesses der Lebensentwicklung in den Völkern“ wird hier in folgender Weise aufgestellt.

„Das Leben wächst von innen nach aussen, von unten nach oben, und stirbt von aussen nach innen, von oben nach unten. Aus dem Bauer wächst empor der Bürger, der Krieger, der Priester, der Edelmann, der Fürst; und wenn die ausgewachsen sind, so stirbt das Volksleben von oben nach unten ab: von den Dynastengeschlechtern anfangend geht der Auflösungsprocess successive abwärts, bis er zuletzt auch den Bauernstand ergreift“ (vgl. Vollgraff, Ethnognosie 956, Polignosie 704). Diese fast materialistische Auffassung ist eine den Gesetzen der Physiologie widersprechende und sie ist auch nicht aus der Erfahrung geschöpft, denn jene lehrt mit dieser in Uebereinstimmung, dass die wesentlichen Glieder und Systeme des Organismus sich zugleich, in und mit einander entwickeln, wie ja auch schon Aristoteles in Rücksicht auf die socialen Bildungen bekanntlich lehrte, dass das Ganze eher als der Theil sei. Auch die Elemente der Stände entwickeln sich in und mit einander; der Bauer ist nicht vorhanden vor dem Krieger und Priester, sondern wir finden die beiden letzteren auf den niedrigsten Culturstufen, wo noch nicht einmal Bauern existiren; gewöhnlich aber existiren die ersten Bestandtheile des Nähr-, Wehr- und Lehrstandes bei-

sammen, wie sie das allgemein-menschliche Bedürfniss erzeugt. Man wird sich nicht wundern, dass vom Standpunkt einer solchen Auffassung des socialen Lebens als eines blossen Naturprocesses aus die Erhebung des Menschen zum Denken und Selbstbewusstsein als Krankheit, Gift, Entartung erscheint. „Je mehr der Mensch, lehrt er (S. 30), aus dem Becher der Welt trinkt, desto mehr saugt er von ihrem Gifte ein; je älter er wird und je mehr er in Allem mit Selbstbewusstsein handelt, um so schlechter und egoistischer handelt er, denn das Alter gewinnt mehr an Kraft des Verstandes als an Güte des Willens, der Wille aber ist der Mensch im Menschen, der Kern und Feuerheerd des Lebens.“ (Wie roh diese psychologischen Vorstellungen sind, als ob die Schlechtigkeit aus dem Verstande hervorgehe, bedarf keines Nachweises; sie können indess ganz zeitgemäss zur Anmassung der Jugend gegen das Alter benutzt werden) (S. 153). Das wahrhaft Grosse und Schöpferische (auch in der Wissenschaft) wird aus der substantiellen Wärme des Lebens und, zur besseren Hälfte, im Zustande naiver Unbewusstheit geboren (S. 154). Wie jede lebendige Kraft im Moment des Schaffens, Zeugens eine unwillkürliche und unbewusste ist, so ist auch im politischen Leben die erste gestaltende Kraft mehr eine instinctive als eine reflectirende: wir heutigen Menschen aber wollen in Allem, was wir thun, durchweg mit klarem Selbstbewusstsein handeln, ja es hat niemals, so weit unser Wissen reicht, eine so durch und durch selbstbewusste Gesellschaft gegeben, als die heutige europäische ist, was eben auch den Erfolg ihrer Velleitäten von vorn herein unfruchtbar macht.“ Diese Betrachtungsweise, die keiner Widerlegung bedürfen sollte, findet eine solche von selbst in dem Begriff des Menschen als sittlichen Wesens und in dem Begriff und der Gesellschaft als sittlich-natürlicher Organismen. Wenn diese Begriffe Realität haben, wie dies ziemlich allgemein anerkannt ist, so kann die Entwicklung der Völker wie der Menschen kein Naturprocess in dem bezeichneten Sinne sein, in welchem dasjenige, was zunächst und wesentlich den Menschen vom Thiere unterscheidet, das Denken, das die Urkraft zerstörende Princip wäre. Wenn die Reflexion die productive Kraft und den Willen

lähmt, wie man sich auszudrücken pflegt, so sind diese eben schwach, denn der productiven Kraft und dem Willen kommt es zu, die Reflexion anzuregen, zu leiten. Werden dieselben dagegen von der Reflexion gelähmt, so deutet das darauf hin, dass die productive Kraft und der Wille entweder schwach oder nicht auf dem rechten Wege waren. Wo die Reflexion eine auflösende kränkliche Richtung nimmt, da ist auch Gemüth und Charakter nicht mehr auf dem rechten sittlichen natürlichen Wege; wo diese aber gesund sind, da werden sie durch die intellectuelle Entwicklung gefördert und gehoben. Es ist durchaus nicht wahr, dass das Grosse in Staat, Gesellschaft, Kunst und Wissenschaft von naiver Unbewusstheit entstanden ist. An dieser Behauptung ist nur das richtig, dass das Maass der productiven Kraft nicht durch die Klarheit der Reflexion, womit sie begleitet ist, bestimmt wird. Man weise doch grosse Männer nach, für welche geschichtlich feststeht, dass sie wenig gedacht und sich nach der Art und Weise der Naturwüchsigen bloss ihrem Genius blind und instinctiv hingegeben hätten. Männer wie Alexander, Cäsar, Friedrich der Grosse, Napoleon, verdanken ihre Grösse nicht minder der intellectuellen als der kriegerischen Energie. Auch grosse wissenschaftliche Ziele sind niemals ohne mühsame Anstrengung und Reflexion erreicht worden. Wodurch denn sollen die religiös-sittlichen Mächte im Menschen ihre Herrschaft ausüben, wenn nicht durch das Denken? Wollte der Himmel die heutige europäische Gesellschaft wäre so „durch und durch selbstbewusst“, es würden dann in jedem Falle weniger Albernheiten im Leben und in der Literatur zu Tage kommen. Wie kann es ohne Selbstbewusstsein eine sittliche Selbstbeherrschung geben! Allein die sittliche Freiheit, wenn sie überhaupt in diesem Naturprocess noch da ist, bleibt für diese Auffassung ganz im Hintergrunde. Da indess die europäische Welt durch dieses Gift des Denkens in der gegenwärtigen Zeit so sehr heruntergekommen ist, so fragt sich: welche Heilmittel bleiben noch übrig? Lasaulx kennt deren hauptsächlich zwei, die Kriege und die Rückkehr zur Barbarei. S. 86: „Die Kriege sind in der moralischen Welt, was die Gewitterstürme in der physischen, sie reinigen und erfrischen die Atmosphäre. Der Anblick des Blutes und der

Wunden stärkt die Nerven der Seele, die Schrecken des Kriegs erschüttern die Gemüther, so dass sich statt der Entnervung, Falschheit und Feigheit die altheroischen Tugenden wieder herstellen, auf welchen ursprünglich die Staaten gegründet sind, und aus welchen alle bürgerliche Freiheit erwachsen ist" (S. 107). „Es ist wahr und durch die Geschichte aller grossen Revolutionen bestätigt, dass, wenn die Civilisation einen gewissen Grad, den Höhepunkt der Ueberbildung erreicht hat, es kein anderes Mittel gibt, um einen neuen Ausgangspunkt und eine neue fortschreitende Lebensentwicklung zu gewinnen, als ein momentanes Zurückgehen auf den Zustand der Naturwildheit. Denn nur aus Wildniss geht frisches Wildprett und frisches Leben hervor." Das sind doch in der That etwas wunderliche Recepte für die Wiedererlangung unserer durch das Denken verloren gegangenen geistigen Gesundheit. Wir müssen am Ende möglichst alle Chirurgen werden, um durch den Anblick von Blut und Wunden geistig stark zu werden, denn unsere Soldaten, die davon nichts zu sehen bekommen, werden wohl schwache geistige Nerven haben und behalten, obgleich nach weiteren Bemerkungen in diesen allein noch die Tugenden der Gesellschaft überhaupt sich erhalten sollen. Die Erfahrung freilich stimmt mit diesen Sätzen nicht sehr überein, denn die Soldaten der neueren Zeit schlagen sich zum wenigsten eben so tapfer wie in früherer Zeit, wo sie weit mehr Blut und Wunden sahen. Was aber die anderweitigen Tugenden betrifft, welche sie vor den übrigen Gliedern der Gesellschaft voraus haben sollen, so hat bisher die Erfahrung davon wenig zu rühmen gewusst. Das Zurückkehren zur Naturwildheit ist ein gefährliches Experiment. Dass das Kopfabschneiden, wozu sie führt, frisches Leben erzeuge, davon weiss die Geschichte der Revolutionen nichts. Nicht aus der Verwilderung der Gemüther, die hiermit nothwendig entstand, ging das frische Leben hervor, welches Revolutionen allmälig herbeiführten, sondern aus der Beseitigung der Hemmungen, welche bisher das selbstthätige Leben des Volks hemmten. Wir könnten noch viele andere schöne Proben dieser keineswegs „alten", sondern durchaus neuen Geschichtsphilosophie anführen, aber wir müssen diese aufzusuchen dem Leser selbst überlassen. Dass von diesem Stand-

punkt aus eine reale Auffassung der socialen Entwicklung nicht möglich war, versteht sich von selbst, denn eine solche ist nicht möglich ohne ein näheres Eingehen auf die perhorrescirten selbstbewussten sittlichen und intellectuellen Thätigkeiten.

Kehren wir zu den von Mohl bezeichneten Verfahrungsweisen zurück, so bleibt uns noch übrig, die zweite, welche wir als die an Aristoteles sich anschliessende der historischen Analogie bezeichnen können, näher ins Auge zu fassen. Indem sie die von Aristoteles aufgestellten Begriffe und Gesetze der griechischen Staaten und ihrer Entwicklung als die maassgebenden ansieht und auf die Entwicklung der germanischen Staatenbildung anwendet, befolgt sie das Verfahren der Analogie. Dasselbe ist auf dem eigentlich historischen Gebiete unentbehrlich, aber es führt auch hier schon leicht auf Abwege, wenn es nicht mit kritischer Besonnenheit ausgeführt wird: es wird nämlich die Aufmerksamkeit auf das Gleichartige der Erscheinungen oder Begebenheiten fixirt und dabei das Ungleichartige derselben übersehen, und auch der verschiedene Zusammenhang, die verschiedenen weiteren Bedingungen, unter denen die gleichartigen Erscheinungen stehen, nicht beachtet. Die Gefahr dieser Abwege ist um so grösser, je mehr die Begriffe und Gesetze, worauf dasselbe sich stützt, eine Autorität in Anspruch nehmen, wie es hier der Fall ist. Die Erfolglosigkeit der so zahlreichen Classificationsversuche der neueren und neuesten politischen Theorieen brachte solche Männer wie Dahlmann, Roscher, Gervinus u. A. auf den Gedanken, dass es am gerathensten sein möchte, den Weg der an die geschichtlichen Erscheinungen so streng sich anschliessenden aristotelischen Philosophie zu verfolgen. Hiergegen wäre an und für sich nichts einzuwenden, wenn derselbe geeignet wäre, zum Ziele zu führen. Wenn Manche, im Gegensatz gegen Philosophie und Theorie, die stets einseitig seien, auf Erfahrung und Geschichte sich berufen, so ist hiermit so gut wie nichts gesagt. Darüber sind Alle einverstanden, dass wir alle Lehren und Gesetze der Politik aus der Erfahrung und Geschichte des politischen Lebens schöpfen müssen, aber zum Auffinden der allgemeinen Gesetze bedürfen wir der Theorie, denn Erfahrung und Geschichte zeigen uns jeden Gegenstand

selbst complicirt und in einem Complex der mannigfaltigsten Beziehungen nnd Bedingungen. Ehe wir die verschiedenen Complexe im Einzelnen analysirt und kennen gelernt haben, kann von einer Erkenntniss des Gegenstandes nicht die Rede sein, wie dies auch Aristoteles wiederholt einschärft. Nun ist es aber im vorliegenden Falle nicht die Aufgabe des Geschichtsforschers als solchen, diese analytische Operation, die auf jene allgemeinen politischen Beziehungen und Verhältnisse gerichtet ist, auszuüben. Ihm steht zunächst kein anderes Verfahren zu Gebot, als das der Analogie, Unbekannteres durch Bekannteres zu begreifen, indem er das Gleichartige der Erscheinungen verfolgt. Das Gleichartige sind hier zunächst die monarchischen, aristokratischen, demokratischen Staatsformen der griechischen und der germanischen Staaten. Es fragt sich nun, ob dieses Gleichartige das Wesen der beiderlei Staatsformen bildet, ob nicht mit dem Gleichartigen vieles Ungleichartige sich verknüpft, was hierbei übersehen wird, ob nicht selbst Vieles, was gleichartig erscheint, im ganzen Zusammenhang der Organisation der Gesellschaft und des Staates eine verschiedene Bedeutung erhält. Sollte denn wirklich im Lauf der weltgeschichtlichen Entwicklung unter ganz veränderten Culturbedingungen die Organisation des Staats im Wesentlichen dieselbe bleiben und nach demselben Gesetz sich entwickeln können? Stimmt es mit den Regeln der historischen Methode und der von Dahlmann geforderten Zurückführung der Politik auf das Maass der gegebenen Zustände überein, dass wir die germanischen Staatenbildungen des Mittelalters und der neueren Zeit auf aristotelische Begriffe und Gesetze, also auf das Maass der in den griechischen Staaten gegebenen Zustände zurückführen?

Diese Fragen lassen sich natürlich nicht entscheiden, ohne näher einzugehen auf die Lehren über die Staatsformen und über die Gesetze der socialen und politischen Entwicklung und Organisation. Dies zu thun sind wir auch genöthigt, wenn wir die oben aufgestellte Frage beantworten wollen. Wenn auch die allgemeine Charakteristik und Kritik der bisherigen Verfahrungsweisen nachgewiesen hat, dass diese noch nicht zum Ziele führen, so ist doch hiermit die Frage noch nicht beant-

wortet, wie weit die aufgestellten neueren und neuesten Lehren einerseits in ihren Classificationen den Organismus des Staats aufgefasst haben, und wie weit sie andererseits in der Auffassung des innern Zusammenhangs der socialen und politischen Entwicklung und Organisation gelangt sind. Wir machen daher beiderlei Lehren für sich zum Gegenstand unserer Betrachtung, denn wenn auch dieselben auf's engste zusammenhängen, so fordert doch jede von ihnen eine relativ selbständige Bearbeitung.

Zu den drei von Mohl bezeichneten Verfahrungsweisen hätte noch eine vierte hinzukommen müssen, die von Schleiermacher in seiner akademischen Abhandlung über die Staatsformen angewandte, welche sich, da sie die Entwicklungsstufen des politischen Princips selbst zum Gegenstand hat, unter keine jener drei Gattungen subsumiren lässt, von Mohl aber gar nicht beachtet worden ist. Da wir jedoch diese im Folgenden ohnedem zum näheren Gegenstande unserer Kritik machen müssen, so wollen wir die Betrachtung der Methode nicht von der der Theorie selbst trennen.

1) Lehren über die Classification der Staatsformen.

Aristoteles entnahm seine Eintheilung der Staatsformen, je nachdem die Staatsgewalt von Einem, oder von Mehreren, oder vom Volke ausgeübt wird, und je nachdem diese Staatsformen das allgemeine Beste oder den Vortheil der Herrschenden bezwecken, theils aus dem griechischen Leben selbst, theils von Plato. Er denkt deshalb gar nicht daran, diese Eintheilung oder den Eintheilungsgrund derselben zu rechtfertigen. Derselbe enthält bestimmte Merkmale, welche sich in der Erfahrung nicht verwechseln lassen. Allein die Anzahl der die Herrschaft ausübenden Personen, entgegnet man, ist etwas Aeusserliches. Allerdings zunächst, allein es ist zu bemerken, dass hierbei das Moment der Zahl als solchen nicht in Betracht kommt, sondern nur die allgemeine Verschiedenheit der Einheit, der Mehrheit und der Gemeinschaftlichkeit der Herrschenden, was, wie Aristoteles selbst andeutete, einen verschiedenen Charakter der Herrschenden begründet. In diesem Falle liegt in dieser Verschiedenheit eine Verschiedenheit der Stellung der höchsten Staats-

gewalt zum Volke, also ein verschiedener Charakter der Herrschaft. Von grösserem Gewicht ist ein weiterer Einwurf Mohl's gegen diese Eintheilung (a. a. O. S. 262): „es muss eine schiefe Ansicht von dem Wesen der verschiedenen Staatsarten geben, wenn die verschiedenartigsten, offenbar aus ganz ungleichartigen Grundgedanken hervorgehenden Staaten als Unterabtheilungen einer und derselben Gattung neben einander stehen.“ So z. B. die Arten der Monarchie: die Despotie, die patriarchische, die absolute und die constitutionelle Monarchie. Aus diesem Umstand folgt allerdings, dass es neben jener Eintheilung noch eine sehr wesentliche Verschiedenheit der Staatsformen geben muss. Allein es folgt aus derselben keineswegs, dass jene aristotelische Eintheilung unstatthaft ist, denn wenn es ausser den bezeichneten Gattungen noch wesentliche Verschiedenheiten gibt, so folgt daraus nicht, dass jene Verschiedenheiten der aristotelischen Gattungen als unwesentlich anzusehen sind; sie können beide gleich wesentlich sein und es ist ein Gegenstand der weiteren Untersuchung, welcher die höchste Stellung gebührt. Ehe wir nun diese andere noch unbekannte Art der Verschiedenheit weiter verfolgen, fassen wir einige Reformen in's Auge, die an jener höchsten Eintheilung selbst angebracht worden sind.

Bluntschli findet (Staatsrecht 2. Aufl. I. S. 239) die aristotelische Eintheilung unvollständig, weil es in der Geschichte eine Anzahl Staaten gegeben habe, welche sich unter keine jener drei Grundformen einreihen lassen, „Staaten nämlich, in denen keine menschliche Obrigkeit anerkannt, sondern, sei es Gott selbst, oder ein anderer übermenschlicher Geist, oder eine Idee, als der wahre und eigentliche Herrscher verehrt wurde. Die Menschen, welche die Herrschaft verwalteten, galten dann nicht als Inhaber derselben, sondern nur als Diener und Verwalter eines unsichtbaren Herrn.“ Bluntschli bestimmt demnach das Princip der vier Grundformen in einer von Aristoteles verschiedenen folgenden Weise (S. 246). „Der specifische Unterschied der verschiedenen Staatsformen ist, wie Aristoteles richtig erkannt hat, in der verschiedenen Art zu finden, wie der Gegensatz der Regierung und der Regierten aufgefasst wird, insbesondere in der Qualität des Herrschers. Die erste Form war die der

Ideokratie, deren höchster Typus die Theokratie ist. Das Volk dachte sich den Herrscher als ein ihm in jeder Weise, schon von Natur übergeordnetes, als ein übermenschliches Wesen. — Den schroffsten Gegensatz zur Ideokratie bildet die Staatsform, in der das Volk sich selbst beherrscht, die Demokratie, die Volksherrschaft. — Ferner ist die staatliche Unterscheidung zwischen Regierung und Regierten so geordnet, dass eine höhere Classe oder ein höherer Stamm des Volkes als Regierung, die übrigen Classen und Stämme dagegen als Regierte sich darstellen — die Aristokratie. Endlich ist der Gegensatz von Regierung und Regierten vollkommen, aber menschlich so entfaltet, dass die Regierung in Einem Individuum concentrirt ist, welches nur Regent, nicht zugleich Regierter ist — die Monarchie." — Vor Allem ist zu bemerken, dass diese Verbesserung der aristotelischen Eintheilung eine Veränderung des Princips derselben in sich schliesst, denn bei Aristoteles besteht dieses oder der Eintheilungsgrund keineswegs in der verschiedenen Auffassung jenes Gegensatzes, sondern in einer reellen persönlichen Verschiedenheit der höchsten Staatsgewalt. Diesem Princip zufolge kann es kein viertes Glied der Eintheilung geben, denn die Herrscher in der Ideokratie und Theokratie sind entweder Einer oder Einige oder Viele; folglich wird die vierte Form Bluntschli's einer jener drei Gattungen unterzuordnen sein. Ferner leitet Bluntschli das von ihm aufgestellte Eintheilungsprincip keineswegs, wie es doch das Gesetz einer wissenschaftlichen Eintheilung fordert, aus dem Begriff und Wesen des Staates ab, denn wenn er den Staat als einen sittlich-geistigen Organismus (S. 36) aufgefasst wissen will, so müsste er auch aus dem Wesen eines solchen Organismus den Eintheilungsgrund ableiten. Dass nun aber die Verschiedenheit der übermenschlichen oder menschlichen Auffassung des Herrschers das Wesen eines solchen Organismus ausmache, hat Bluntschli nicht nachgewiesen und möchte auch schwerlich nachgewiesen werden können. Endlich geht Bluntschli bei der Aufstellung dieser vierten Gattung von einer Annahme aus, welche ebenfalls schwer zu beweisen sein möchte, dass es geschichtlich Staaten gegeben habe, in denen keine Obrigkeit, sondern ein verehrtes Wesen oder eine Idee

herrschte. Wie sollte es Staaten geben können ohne Obrigkeit, da ja eben diese, auch nach Bluntschli, zum Begriff oder Wesen des Staats gehört! Wo keine Obrigkeit anerkannt wird, da hat entweder der Staat noch gar nicht existirt oder er hat zu existiren aufgehört, wie es bei Revolutionen wohl vorübergehend vorkommt, und selbst dann wird die Anerkennung der Obrigkeit nicht ganz fehlen. Mögen auch gewisse politische oder theokratische Ideen eine noch so grosse Herrschaft über die Gemüther oder die Leidenschaften eines Volkes ausüben, so können sie doch niemals an die Stelle der persönlichen Mächte treten. Nur solche können in letzter Instanz die Herrschaft ausüben, nur solche üben sie auch wirklich aus. So hatte z. B. der französische Staat unter der sogenannten Schreckensherrschaft von 1793 keineswegs, dieser von Leo zuerst aufgestellten Ansicht zufolge, eine eigenthümliche Staatsform, die der Ideokratie angenommen, sondern es war eine zerfallene, formlose, unorganisirte Demokratie, als deren Vertreter unter dieser vermeintlichen Herrschaft der Ideen (!) einzelne Gewalthaber herrschten. Die Ideen nahmen hierbei eine untergeordnete Stelle ein, den persönlichen egoistischen und fanatischen Leidenschaften gegenüber. Die theokratischen Ideen und die Priester haben einen tiefeingreifenden Einfluss auf die Cultur der Gesellschaft, mittelbar also auch auf das Staatsleben ausgeübt, allein darum haben sie da, wo sie herrschten, nicht die Natur der politischen Herrschaft umzuändern vermocht. Mochten auch die Herrschenden als Diener eines höheren Herrn verehrt werden, ihre Herrschaft gestaltete sich darum nicht weniger nach den gewöhnlichen Gesetzen. Die geistlichen Staaten des Mittelalters waren ganz wie die der weltlichen Herren organisirt. Niemals haben Priester vermittelst theokratischer Ideen Staaten regiert; wenn sie wirklich zur höchsten Gewalt gelangten, so hören sie auf Priester zu sein. Priesterstaaten, in welchen die Priester als solche die politische Herrschaft ausgeübt hätten, haben auch im Alterthum nicht existirt. Sie besassen nicht die höchste Gewalt in den uns näher bekannten Culturstaaten, weder in Aegypten, noch in den orientalischen Staaten. Welchen Einfluss dieselben durch das Uebergewicht ihrer geistigen Bildung auch auf die Regierung ausüben mochten,

so wurde doch, wie dies besonders Duncker näher nachgewiesen hat, in der Zeit, wo diese Staaten zu einer gewissen politischen Organisation gelangt waren, die höchste Staatsgewalt durch den Despoten und seine Diener ausgeübt. Dies gilt auch für den Staat der Hebräer auf der Stufe seiner höchsten Entwicklung unter den Königen; vor dieser Periode entbehrten die hebräischen Stämme ganz einer inneren Einheit und Organisation. Die Gemeindeverfassung gewährte kein Band für die grösseren Stämme und die Verhältnisse der Stämme unter einander. Die Beispiele, welche man ausserdem in den Lehrbüchern der Politik von Theokratieen anzuführen pflegt, beziehen sich auf Völker, die auf niederen Culturstufen standen, wie z. B. Peru, Japan, die alten Preussen (bei Zachariä), oder solche, von denen wir nur unzuverlässige Nachrichten haben, wie das alte Meroë. In jedem Falle also können Staaten solcher Art nicht jenen höchsten Gattungen coordinirt werden. — Warnkönig stellt einen ganz anderen Begriff von ideokratischen Staatsformen auf (Zeitschr. für Staatswiss. 1851. S. 482); er hält diesen Begriff sehr geeignet zur Charakterisirung der Staaten, welche ihre Beherrschungsform oder ihren Organismus auf theoretisch oder wissenschaftlich vermittelte und als solche für wahr erkannte Principien stützen, so dass die Herrschaft im Staate nur diesen Principien und zwar deshalb, weil sie dies sind, zusteht — welche Staatsformen somit einen Gegensatz zum Naturstaat bilden. Es ist nicht zu läugnen, dass solche Staatsformen mit grösserem Recht ideokratische heissen würden, als die von Bluntschli bezeichneten, welche dieser selbst auf den niederen Cultur-Standpunkt stellt, allein es fragt sich, wie wir uns die politische Herrschaft theoretischer Principien zu denken haben. Sollen theoretische Principien herrschen, weil sie wahr sind, so könnte dies die Bedeutung haben, dass sie der Natur der Herrschenden und Beherrschten ganz entsprächen, mit anderen Worten, dass diese Principien in der Organisation dieses Volks oder Staats die herrschenden wären, weil sie als höchstes bewusstes Lebensprincip demselben einwohnten. Es käme dann auch in einem solchen Staat doch Alles an auf die Organisation nach diesen Principen und auf die herrschenden und beherrschten Personen,

die sie zur Ausführung bringen sollten. Wir kämen somit auf die Eintheilung der Staaten nach ihrer Organisation zurück; die ideokratischen Staaten würden möglichst vollkommen organisirte Staaten sein, also auf einen anderen Eintheilungsgrund hinweisen, aber neben jenen drei Gattungen keine vierte begründen. Soll aber die Herrschaft theoretischer Principien eine andere Bedeutung haben, als die bezeichnete, so dass sie deshalb herrschen sollen, weil sie als wissenschaftlich wahr von Vielen anerkannt worden seien, so dass, wie Warnkönig dies ausdrückt, „ein Volk irgend eine abstracte Idee oder Theorie als die Grundlage seines staatlichen Verbandes ansieht“: so kehrt auch hier die Frage wieder, wo hat jemals ein solcher Staat existirt? W. führt kein anderes Beispiel an, als den Staat Lykurgs, denn die, welche er hinzufügt, der Saint-Simonistische, Cabets icarischer u. s. w., haben schwerlich eine Aussicht auf Existenz. Dass aber in dem Staat Lykurgs das spartanische Volk eine abstracte Idee oder Theorie als Grundlage seines staatlichen Verbandes angesehen habe, wird wohl Niemand zu behaupten unternehmen, wer nur einigermassen den Cultur-Standpunkt dieses kriegerischen Volks, besonders zur Zeit Lykurgs, in Erwägung zieht.

Wenn wir im Vorhergehenden den Vorwurf der Aeusserlichkeit, Unwesentlichkeit, Unvollständigkeit gegen die aristotelische Eintheilung abzuweisen gesucht haben, so mussten wir doch andererseits zugeben, dass es noch andere wesentliche Verschiedenheiten der Staatsformen gebe, die durch jenen Eintheilungsgrund gar nicht berührt werden. Versuchen wir zunächst diesen Mangel im Eintheilungsgrunde selbst aufzusuchen. Die Staatsgewalt, lehrt Aristoteles, wird entweder von Einem, von Mehreren (Adel) oder von Vielen (Volke) ausgeübt. Nun ist aber noch ein viertes Glied der Eintheilung denkbar, dass zwei von diesen drei möglichen persönlichen Inhabern der Staatsgewalt zugleich, oder alle zusammen die Herrschaft ausüben. Hiermit werden wir genöthigt, über die aristotelische Eintheilung hinauszugehen. Wir müssen demnach zunächst zweierlei höhere Gattungen der Staatsformen unterscheiden: 1) solche, in denen entweder Einer, oder Mehrere, oder die Vielen herrschen, ohne dass Eines oder die beiden übrigen möglichen Glieder der Staatsgewalt an dieser

Antheil nehmen; 2) solche, in denen mehrere dieser Glieder oder diese alle zugleich herrschen. Wir können die ersten vorläufig als einfache, die anderen als zusammengesetzte Staatsformen bezeichnen. Nun aber entsteht die Frage: nach welchem Princip sollen die zusammengesetzten Formen unterschieden und bezeichnet werden?

Roscher will in seiner Abhandlung: „Umrisse zur Naturlehre der drei Staatsformen" (Allg. Zeitschr. für Gesch. VII, 24) die aristotelische Eintheilung festhalten und fortbilden in folgender Weise. Keine Zeit, kein Volk sei denkbar, welches die eine oder andere jener drei aristotelischen Formen rein darstelle; niemals habe in der Wirklichkeit ein ganzer Staat aus bloss monarchischen, bloss aristokratischen oder demokratischen Elementen bestanden; man dürfe daher nur nach dem Uebergewichte, welches etwa die aristokratischen Bestandtheile haben können, den ganzen Staat aristokratisch nennen u. s. w. Dieses Eintheilungsprincip nach dem Uebergewicht eines der verschiedenen Elemente des Staats scheint nicht ganz mit dem aristotelischen übereinzustimmen. Es sind, wie uns dünkt, nur zwei Fälle möglich. Soll der Begriff des Uebergewichts eines einzelnen Elements keine andere Bedeutung haben, als dasjenige Element zu bezeichnen, welches die höchste Staatsgewalt ausübt, so bedürfen wir dieses neuen Begriffes nicht, da der alte weit klarer die Hauptsache bezeichnet; soll derselbe aber etwas Anderes bedeuten, das Uebergewicht der Elemente in einer jener Staatsformen, so könnten auf diesem Wege nur Unterabtheilungen jener höchsten Gattungen sich ergeben. Im zweiten Falle würde darin eine Antwort auf die oben aufgestellte Frage liegen, aber freilich nicht eine genügende. Denn wenn die wesentliche Verschiedenheit der Staatsformen sich auf die Verschiedenheit der ganzen Organisation des Staats oder seiner Herrschaft beziehen soll, so kann die verschiedene Beschaffenheit einzelner Elemente allein nicht über diese Verschiedenheit entscheiden, es müsste denn zuvor nachgewiesen werden, dass mit dem bezeichneten Uebergewicht eine verschiedene Organisation des Ganzen nothwendig verbunden sei. Roscher will die einzelnen Elemente des Staates „mit vollkommener Schärfe" in monarchische, ari-

stokratische, demokratische eintheilen. Wenn nun aber der Begriff der Monarchie nothwendig auf die Eine höchste persönliche Staatsgewalt bezogen werden muss, so fragt sich, in welchem Sinne kann es monarchische Staatselemente geben? Endlich würde die Eintheilung der Staatsformen nach dem Uebergewicht eines einzelnen Elements nicht auf alle Staatsformen sich anwenden lassen. Schon der Begriff der gemischten Staatsform, den auch Roscher zulässt, würde ausser dieser Eintheilungssphäre liegen, weil ja der Begriff derselben darin besteht, dass keines jener Elemente das Uebergewicht hat. Auch jene möglichst einfachen Formen liegen ausserhalb derselben, z. B. die Despotie, oder sollen wir etwa dieselbe als eine Monarchie mit überwiegendem monarchischem Element begreifen? Endlich kommt in Betracht, dass durch die Bezeichnung der Begriffe der höchsten Staatsformen nach dem Uebergewicht der politischen Elemente die ganze Terminologie unbestimmt und schwankend wird. Sollen wir z. B. den Feudalstaat, dem doch wesentlich die monarchische Form zukommt, nach dem Uebergewicht seiner aristokratischen Elemente eine Aristokratie nennen, so verliert die wissenschaftliche Bezeichnung der Staatsformen ihre feste Grundlage, die sie in den Merkmalen der Beschaffenheit der höchsten Gewalt hat.

Es ergibt sich hieraus, dass wir bei der Beantwortung der oben aufgestellten Frage zunächst unterscheiden müssen zwischen der höchsten Staatsgewalt, welcher nach dem neueren staatsrechtlichen Begriff die Souveränität zukommt, und denjenigen Staatsgewalten, welche dieser höchsten zwar untergeordnet sind, jedoch in gewissen Schranken unter gewissen Gesetzen einen Antheil an der Herrschaft haben. Es versteht sich von selbst, dass der Charakter der höchsten Staatsgewalt zunächst und vorzugsweise die Staatsform bestimmt und folglich auch deren Bezeichnung. Ein Staat, worin Einer die höchste Gewalt besitzt, ist und bleibt Monarchie, wie auch die untergeordneten Gewalten oder die untergeordneten Elemente gestaltet sein mögen. In diesem Sinne können wir denn auch zunächst bei der aristotelischen Eintheilung stehen bleiben, denn in demselben schliessen sich die Eintheilungsglieder aus: die höchste Staatsgewalt, Souveränetät, kann nur Einem jener Glieder, entweder dem

Einen, den Mehreren oder den Vielen zukommen. Mit Recht hat man von diesem Gesichtspunkt aus den Begriff der gemischten Staatsform verworfen, weil unmöglich die höchste Gewalt jenen drei Gliedern zusammen zukommen kann. Ueberhaupt weiset dieser unklare begrifflose Begriff auf einen grossen Mangel der bisherigen Theorie hin, denn was soll und kann eine Mischung jener drei Formen bedeuten? Ein Staat, der seiner Form nach zugleich Monarchie, Aristokratie, Demokratie sein soll, ist eben sowohl keines von diesen, ist folglich, wenn jene Begriffe alle möglichen bestimmten Formen bezeichnen, etwas Formloses. Unterscheiden wir nun aber in dem bezeichneten Sinne, so werden wir sagen können: auch der gemischte Staat ist entweder Monarchie, oder Aristokratie, oder Demokratie, jedoch so organisirt, dass keines der beiden anderen Glieder oder beide zusammengenommen einen gewissen Antheil an der Staatsgewalt haben. Denn es versteht sich ja nach dem von uns aufgestellten Princip von selbst, dass alle factischen Staatsgewalten auf die Organisation des Staats Einfluss haben, dass wir folglich, wenn bei der Classification die ganze Organisation in Betracht kommt, nicht bei der Verschiedenheit der höchsten Gewalt stehen bleiben dürfen. Wie nun diese Eintheilung der zusammengesetzteren oder vollständiger organisirten Staatsformen auszuführen sei, das zu unterscheiden ist nicht Gegenstand dieser kritischen Abhandlung. Wir richten vielmehr unsere Aufmerksamkeit darauf, was zur näheren Unterscheidung der jenen drei aristotelischen Gattungen untergeordneten Arten geschehen ist.

Eine sorgfältige Classification der Arten müssten wir vorzugsweise von Bluntschli erwarten, dessen Staatsrecht, wie Mohl behauptet, auf die innere Verschiedenheit der Staaten eingegangen sei und die Unterabtheilungen begrifflich auffasse. Blicken wir auf die von ihm aufgestellten Arten der Monarchie, deren mannigfaltige innerlich verschiedene Formen am meisten einer solchen Auffassung bedurft hätten, so finden wir (S. 312) nur die Despotie als barbarische Form und die durch die gemeinsame Rechtsordnung bedingte und beschränkte Form der Monarchie als die civilisirte Form unterschieden, zwischen welchen beiden die absolute Monarchie der Despotie näher stehe.

Hiermit ist doch offenbar die Aufgabe einer begrifflichen Auffassung der Arten nicht gelöst. Wir erhalten hiermit nicht die geringste Andeutung, wie wir die gegebenen historischen Formen, z. B. das älteste Königthum, die Lehensmonarchie und die ständische diesen Arten subsumiren und von einander unterscheiden können. Bluntschli begnügt sich zu bemerken, dass die Formen der beschränkten Monarchie sehr zahlreich seien, dass sich dieselbe zuweilen der Aristokratie, wie im Lehensstaate oder in dem englisch parlamentarischen Staate, zuweilen selbst der Demokratie annähere. Wie wenig indess bei diesem unbestimmten schwankenden Unterschiede die Entwicklungsstufe und die Beschaffenheit der politischen Organisation berücksichtigt wird, das bezeugt hinlänglich die Nebeneinanderstellung des Lehensstaates und der englischen constitutionellen Monarchie, als ob diese beiden eine gemeinschaftliche besondere Art der civilisirten beschränkten Monarchie bildeten. Roscher bezeichnet (a. a. O. S. 334) als die vornehmsten drei Arten der reinen Monarchie das patriarchalisch-volksfreie Königthum, die absolute Monarchie und die Militärdespotie, wozu noch als eine ganz besondere Form die orientalische Despotie kommt. Die Arten der unreinen oder gemischten Monarchie werden nicht aufgezählt. Die verschiedenen Arten werden auch hier empirisch aufgenommen, nicht aber aus einem bestimmten Eintheilungsgrunde in Rücksicht auf die Organisation des Staats, oder, wie Mohl will, auf die Entwicklungsstufe des Volks entwickelt. Von den Arten der Aristokratie und Demokratie bei Bluntschli und Roscher dasselbe nachzuweisen unterlassen wir der Kürze wegen.

Welcker will die aristotelischen Gattungen nur als Arten oder Unterabtheilungen gelten lassen; er findet das wesentlichste Princip der Verschiedenheit der Staatsformen in der Verschiedenheit des Verfassungsgesetzes des ganzen Staatslebens und unterscheidet hiernach zuerst Despotie, Theokratie und Rechtsstaat (Staatslexicon XII, 377 ff.). Diese nämlich sollen entsprechen den drei Grundprincipien, welche das ganze Menschenleben bestimmen; 1) dem blinden egoistischen, 2) dem Glaubensprincip, 3) dem Vernunftgesetz, welche sich darstellen in den Entwicklungsstufen, d. h. den Altersstufen aller lebendigen Wesen, so

dass die Despotie der Periode der Kindheit und des kindischen Greisenalters, die Theokratie dem Jünglingsalter, der vernunftrechtliche Staat dem Mannesalter entspricht. Wir wollen nicht zurückkommen auf die oben bereits berührten abstracten unzureichenden Formgründe dieser Eintheilung, müssen aber darauf aufmerksam machen, dass sie nicht die inneren wesentlichen Verschiedenheiten der socialen und politischen Organisation umfasst. Die Despotie und der Rechtsstaat bilden in Beziehung auf die durch die Verfassung festzustellende Rechtsordnung die äussersten Gegensätze; die Theokratie aber bleibt zwischen beiden ein ganz unbestimmtes Mittelglied. Welcker bezeichnet als Verfassungsgesetz der Theokratie (a. a. O. 475 ff.) den äusserlich sich offenbarenden, von den Priestern, Sehern oder Statthaltern der Gottheit ausgesprochenen und gehandhabten göttlichen Willen und den blinden Glauben an denselben. — Liegt denn aber hierin das Princip einer das politische Leben wirklich bestimmenden und beherrschenden Rechtsordnung? Wir müssen diese Frage aus den oben bereits angedeuteten Gründen verneinen. Die Theokratie als solche (wenn nicht etwa eine anderweitige Form der politischen Verfassung mit theokratischen Elementen darunter verstanden wird) steht auf einer ganz unbestimmten niederen Stufe der politischen Organisation, und alte gesetzlich organisirte Staaten fallen unter den Begriff des Rechtsstaates; China, die griechischen Republiken, die mittelalterlichen und die neueren Staaten gehören alle derselben Gattung an. Es ist aber unseres Erachtens die Hauptaufgabe der Theorie für die bestimmter organisirten Staaten das Princip der Eintheilung zu bestimmen. Als historische Notiz sei noch hinzugefügt, dass Vollgraff in seiner Polignosie in der bezeichneten Rücksicht noch weiter geht als Welcker, denn er bestimmt als erste Stufe die noch ganz unorganisirten oder formlosen Gesellschaften oder Staatsformen der Wilden, als zweite Stufe die halb organisirten, halbpolitischen Gesellschaften oder Staatsformen der Nomaden, als dritte Stufe die ganz organisirten politischen Gesellschaften oder Staatsformen der sesshaften Industrievölker, von denen die afrikanischen und amerikanischen die erste und zweite, die europäischen und asiatischen die dritte und vierte Klasse

bilden; die vierte Stufe endlich bilden die hoch-organisirten, hoch-politischen Staatsformen der Humanitätsvölker, deren nach den vier Urtemperamenten unterschiedene vier Klassen griechische, äthiopische, arische, braminische Völker bilden. Der höchsten Organisationsstufe gehören demnach auch die Staaten der Etrusker, der Tolteken, des alten meroëischen und ägyptischen Volkes (S. 200) an!

Wir übergehen die Eintheilungen der Staatsformen, welche auf die Verschiedenheit der höchsten Staatsgewalt, der gesetzgebenden, vollziehenden, richterlichen zurückgehen, weil sie als unzulässig vielfach nachgewiesen worden sind, und wenden uns zu Schleiermacher, der von seinem ethischen und dialektischen Standpunkt aus die bisherigen Theorieen einer eindringenden Kritik unterwarf und das Princip der politischen Entwicklungsstufe als das maassgebende nachzuweisen suchte. Um näher darauf einzugehen, sind wir genöthigt, die Grundgedanken derselben dem Leser vorzuführen. Nachdem er zuerst die bewegliche schwankende Natur jener griechischen aristotelischen Formen geschildert und ferner angedeutet, dass die Verfassungen der grossen neueren europäischen Staaten, da sie grössere, auf das ganze häusliche und öffentliche Leben einflussreichere Unterschiede darbieten, als wodurch jene hellenischen Gattungen sich von einander unterscheiden, nicht durch jene Begriffe auf eine angemessene Weise bezeichnet werden können: führt er die Frage: welches sind die Hauptgattungen des Staates? zurück auf die Untersuchung, auf wie verschiedenerlei Weise ein Volk die Form des Staates erhalten, aus einer bewusstlosen Einheit und Masse ein bewusstes, zusammengehörendes Ganze werden kann. Dieser Uebergang ist im Allgemeinen bestimmt durch das Erwachen des politischen Bewusstseins oder Triebes. Den Inhalt desselben bildet das Bestreben, den Gegensatz von Herrschenden und Beherrschten, von Regierung und Unterthan und mit diesem das Bewusstsein von dem Verhältniss des Einzelnen zu einem bestimmten Naturganzen hervorzurufen, dem ganzen Leben einzuprägen und selbstthätig zu erhalten. Mit diesem Bestreben nämlich treten im Selbstbewusstsein und Selbsterhaltungstriebe der Völker, also auch in den Handlungen der

Einzelnen das Privatinteresse und der Gemeingeist aus einander. Die Handlungen der Obrigkeit oder im weitesten Sinne Recht und Gesetz sind der Ausdruck des Gemeingeistes des Ganzen, welcher die geschichtlichen, aus dem Privatinteresse der Individuen hervorgehenden Handlungen immer mehr durchdringen soll, denn in der Vermittelung dieses Gegensatzes besteht das wirkliche bewusste Leben des Staats. Dieses politische Bewusstsein nun erzeugt, je nachdem es gleichförmig in Allen, oder ungleichförmig in Einzelnen erwacht, die Formen der Demokratie, der Monarchie und zwischen beiden die der Aristokratie. Diesen primitiven Formen liegt die Demokratie zu Grunde, die Form, in welcher der Gegensatz zwischen Gemeingeist und Privatinteresse nur schwach auseinander tritt. Diese Betrachtungsweise führt so auf einen weit bedeutenderen Unterschied, als den, welchen jene aristotelischen Formen bezeichnen, um darnach die Staaten zu klassificiren, nämlich nach der Kraft, womit das staatbildende Princip sich seines Gegenstandes bemächtigt, ob es nur eine einzelne Horde oder Stamm eines grossen Volks gestaltet, oder ob es schon kräftiger eine unbestimmte Mehrheit von dieser umfasst, oder ob es unbedingt auf die Gesammtheit eines Volks gerichtet ist und alle seine Stämme bindet. Denn in solchen Staaten, die ein ganzes aus vielen Horden und Völkerschaften bestehendes Volk zu einem Ganzen verbinden, wird sich vielleicht Alles, was zum Staat gehört, anders gestalten müssen, als in solchen, die nur eine einzelne Völkerschaft oder einige umfassen. Dies wird im Folgenden näher ausgeführt, wobei sich dann sogleich ergibt, dass jener Wechsel der primitiven Formen in den Staaten höherer Ordnung nicht stattfindet, dass folglich die Demokratie als höchste Form eines grossen Staates, der eine grosse Nation umfasst, nicht möglich ist. Aber nicht ursprünglich entsteht der grosse Staat, sondern der kleinere muss vorangegangen sein, also eine Mittelform zwischen jenen primitiven hellenischen Formen und dem grossen nationalen Staat der neueren Zeit. Eine solche Mittelform entsteht, wenn ein junger schon bestehender Staat einen staatbildenden Einfluss ausübt auf andere Völkerschaften, die zu demselben Volk gehören, so dass ein regierender Stamm mit

einem oder mehreren regierten Stämmen zu einem Ganzen verbunden ist. Die Grundform eines solchen Staates ist die der Aristokratie; er kann aber auch eine monarchische Form annehmen. Eine wahre Volkseinheit ist auf dieser Stufe schon aus dem Grunde nicht vorhanden, weil der herrschende Stamm, indem er den regierten Stämmen gegenübersteht, sein Privatinteresse behält. Der Staat höchster Ordnung, welcher die Einheit eines ganzen Volkes als eine wahre und nothwendige Natureinheit im Bewusstsein auffasst und in den Formen des Lebens ausspricht, kann nicht unmittelbar aus dem der zweiten Stufe entstehen, weil durch blosse Erweiterung kein neues Princip sich bilden kann; das Erwachen des Bewusstseins von der Einheit und dem Zusammengehören eines ganzen Volkes ist eine völlig neue Evolution, eine schlechthin höhere Stufe des politischen Bewusstseins und Triebes. Die Grundform dieser höchsten Entwicklungsstufe ist die Monarchie; nur in einer monarchischen Form, die feststeht und Vertrauen einflösst, kann er entstehen und ein König muss unumschränkt sein, um seinem Volk die Freiheit zu geben, welche nur in und mit der festen Einheit des Ganzen existirt. Nur ein solcher Monarch vermag ohne alle Vermischung mit Privatinteressen die Einheit des Staates und der Regierung in voller Kraft und Macht darzustellen.

Mit tiefem Blick sind in dieser Abhandlung verschiedene Entwicklungsstadien der politischen Organisation erfasst; das Geistreiche und Treffende der Auffassung in einzelnen Beziehungen ist auch vielfach anerkannt, weniger aber die Grundidee aufgefasst und verfolgt worden. Wenn Bluntschli bemerkt, wir erhalten durch dieselbe eine geistige Begründung und eine Beziehung der drei Staatsformen auf die Entwicklungsstufen der Idee, und es sei — wenn auch nicht ein neues Princip der Eintheilung eingeführt, so doch eine höhere Einsicht in den Geist der verschiedenen Staatenbildungen gewonnen worden: so ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde er nicht selbst auf diese wohlbegründeten Entwicklungsstufen der Staatsformen eingegangen ist. Der Grund davon, dass Niemand den von Schleiermacher eingeschlagenen Weg verfolgt hat, scheint in der abstract und unvollkommen gebliebenen Ausführung zu

liegen und diese wiederum ist begründet in dem absract-idealistischen Princip, von welchem Schleiermacher ausgeht. Er begnügt sich nämlich, das staatenbildende Princip als politisches Bewusstsein und Trieb, als die Recht und Gesetz bildende Funktion des Gemeingeistes in der Vermittelung des Gegensatzes zwischen Regierung und Unterthan aufzufassen. Diese Auffassung ist gewiss auf etwas Wesentliches gerichtet, aber dieses bildet doch nur die allgemeine innere Form der Organisation des Staats. Der Process des letzteren beschränkt sich, was Richtung und Zweck derselben betrifft, nicht auf Rechte und Gesetzbildung, sondern umfasst die Befriedigung der gemeinsamen Selbsterhaltungs- und Cultur-Bedürfnisse. Die Kräfte, aus welchen er hervorgeht, sind nicht bloss innere geistige jenes politischen Bewusstseins oder Triebes, sondern die persönliche Energie einzelner Individuen oder Völker, die Ausrüstung derselben mit factischer Macht und den Mitteln derselben, die intellectuelle sociale Entwicklung der Völker überhaupt. Fragen wir also: was ist denn vorgegangen, indem der Staat wurde? so werden wir uns nicht mit Scheiermachers (Abhdl. S. 29) Antworten begnügen können: das was früher schon in der Form des bewusstlosen Instincts, der Gewohnheit und Sitte bestand, sei nun zum Bewusstsein gekommen und zum Gesetz zusammengefasst und die bewusstlose Einheit oder Zusammengehörigkeit des Ganzen eine bewusste geworden. Es sind mit der innern Entwicklung zugleich bedeutende Veränderungen in der Gesellschaft, in der persönlichen Stellung der Individuen zu einander vorgegangen; die Thätigkeiten derselben sind theilweise ganz andere geworden, und die neuen Thätigkeiten haben neue Bedürfnisse hervorgerufen, die wiederum zu neuen Thätigkeiten führen; mit Einem Worte, es ist eine Wechselwirkung der verschiedenen politischen Funktionen mit den socialen hervorgetreten, welche immer neue sociale und politische Bildungen und mit diesen neue Thätigkeiten, neue Bedürfnisse hervorruft und so fortschreitend einen immer umfassendern Kreislauf des ganzen Lebens eines Volkes erzeugt. Die Bildung und besondere Gestaltung der persönlichen Organe des Staats ist für die Organisation des Staats von keiner geringereren Bedeutung als die Bildung von Recht und Gesetz.

Indem nun Schleiermacher von dem ersteren und den reellen Bedingungen der Organisation abstrahirt, also den Process derselben einerseits ganz innerlich und formal, anderseits bloss in seinem Umfang auffasst, je nachdem er weniger oder mehr Stämme eines Volkes ergreift: so gelingt es ihm auch nicht, die Verschiedenheit der politischen Organisation, wie sie geschichtlich sich darstellt, in ihren wesentlichen Formen zu charakterisiren. Die Abhandlung kennt keine andere Verschiedenheiten der Staatsformen als diejenigen, welche sich einerseits aus der ungleichförmigen oder gleichförmigen Entwicklung des politischen Triebes oder Bewusstseins, anderseits aus den Stufen dieses Bewusstseins ergeben, wobei noch etwas wunderlicher Weise die höchste Stufe nicht in continuirlichem Zusammenhange mit der vorigen steht, sondern auf einer völlig neuen Evolution beruhen soll. Allein mit welchem Rechte wird angenommen, dass alle wesentliche Verschiedenheiten in solchen quantitativen oder Gradunterschieden, theils in der bezeichneten Entstehungsweise, theils in den Stufen begründet seien? Diese einseitige Annahme ist nur begründet durch die bezeichnete einseitige Richtung der ganzen Auffassung: da dieselbe nicht näher einging auf die Bestandtheile der Staaten und auf ihre verschiedenen Glieder und Systeme, so konnte die qualitative Verschiedenheit der politischen Organisation, die sich in Bezug auf diese ergibt, nicht beachtet werden. Aber auch die Ableitung der von ihm aufgestellten Formen ist schon aus diesem Grunde einseitig. Schon die Ableitung der Formen der ersten Stufe ist einseitig. Ihr liegt offenbar die Auffassung des griechischen Städtestaats, dessen Grundform die Demokratie ist, zu Grunde, aber diese Auffassung erleidet offenbar keine Anwendung auf diejenigen der orientalischen und germanischen Staaten, die jener niedrigsten Entwicklungsstufe angehören. Dass die Demokratie die Grundform auch der orientalischen Despotien bilde, wird Niemand zu behaupten einfallen. Die Beziehung der ersten Stufe auf den Städtestaat kann nur als eine ungerechtfertigte Beschränkung erscheinen, wenn man die Staatenbildung ganz universell auffasst; denn die sogenannte patriarchalische und herrschaftliche Monarchie, die eine überwiegend landschaftliche Bevölkerung in sich schliessen, gehören doch

auch jener ersten Stufe an. Bei der Charakteristik der zweiten Stufe hat Schleiermacher den germanischen Staat des Mittelalters im Auge; es werden nicht berücksichtigt diejenigen der orientalischen Staaten, die über jene erste Stufe sich erhoben haben und auch nicht der römische Staat, der doch wohl schwerlich auf die niedrigste Entwicklungsstufe zu setzen ist. Wenn derselbe jedoch, der Schleiermacher'schen Construction zufolge, als Städtestaat, dieser Stufe angehören soll, so würde es doch mehr als bedenklich erscheinen, den germanischen Feudalstaat auf eine höhere Stufe des politischen Bewusstseins zurückzuführen als die grossartige Staatsbildung Roms. Auf die Gründe einzugehen, warum der Staat der höchsten Ordnung nur in der Form der Monarchie soll existiren können, würde uns viel zu weit führen. Nur das sei noch kurz bemerkt, dass wenn die Monarchie (der neuern Stufe) auf einer ungleichförmigen, die Demokratie auf einer gleichförmigen Entwicklung des politischen Bewusstseins beruht, dann auf der höchsten Entwicklungsstufe, auf welcher mit der socialen Entwicklung der Individuen auch die politische eine gleichartigere sein muss, von diesem Gesichtspunkt aus, die demokratische Staatsform als die höchste sich ergeben müsste.

Ist demnach das von Schleiermacher aufgestellte Eintheilungsprincip in der That noch nicht als ein neues genügend in die Theorie eingeführt worden, so hat doch der Urheber desselben hinreichend die Nothwendigkeit der Beachtung desselben dargethan. Wenn eine vollständige, wissenschaftliche Classification der Staatsformen nothwendig die innere Verschiedenheit der ganzen Organisation des Staats zum Gegenstand ihrer Betrachtung haben muss, so bildet hierin die Beachtung des recht- und gesetzbildenden politischen Bewusstseins eines der wesentlichen Momente und der auch jetzt noch keineswegs veralteten Abhandlung Schleiermachers wird wohl stets das Verdienst bleiben, diese Nothwenigkeit zuerst mit genialem Blick entwickelt zu haben. Allein wir müssen dabei auch die andere Seite des allgemeinen Problems, die Auffassung der qualitativen innern Verschiedenheit der Staatsformen nicht nur nicht aus dem Gesicht verlieren, sondern auch schärfer ins Auge fassen, als dies bisher geschehen ist.

Aus unserer kurzen Uebersicht der bedeutenderen Classifications-Methoden und Versuche hat sich ergeben, dass man bisher das Problem noch nicht in seinem ganzen Umfange aufgefasst hat, dass die der Classification nothwendig vorausgehende Analyse der Elemente noch nicht in diesem Sinne genügend ausgeführt ist. Es kommt bei diesem Mangel vorzugsweise in Betracht, dass die Wissenschaft der Organisation der Gesellschaft, die mit der politischen so ganz verflochten ist, ebenfalls bisher noch nicht hinreichend cultivirt worden ist.

2) Lehren über den Zusammenhang der socialen Entwicklung und Organisation mit der politischen.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass die Aufgabe, die Staatsformen nach der Entwicklungsstufe der Gesellschaft zu bestimmen, zwar im Allgemeinen anerkannt, aber vermöge der unvollkommenen Verfahrungsweisen nur sehr unvollständig gelöst ist. Es würde unnütze Mühe sein, die socialen Lehren und Begriffe, welche nach denselben aufgestellt worden sind, hier noch einer besonderen Kritik zu unterwerfen und dies um so mehr, da von dieser Seite doch der Zusammenhang der socialen und der politischen Organisation im Grossen und Ganzen nicht näher untersucht worden ist, und hierauf kommt, selbst bei der Bestimmung der Entwicklungsstufen, Alles an: es wird erfordert eine genau eindringende Analyse der Bestandtheile, Glieder und Systeme der beiderseitigen Organisation wie auch der bildenden organisirenden Functionen im Einzelnen und Ganzen. Hiefür aber konnte jene Verfahrungsweise der speculativen Analogie und die anthropologische unmöglich genügen. Es bleibt also noch übrig zu untersuchen, was die an Aristoteles sich anschliessende Verfahrungsweise für die Lösung des bezeichneten Problems zu leisten vermocht hat. Zuvor aber noch einige Worte über das Verhältniss der neueren deutschen Philosophie zu demselben.

Wir möchten nicht behaupten, dass die bedeutenderen Systeme der neueren deutschen Philosophie für die Wissenschaft der Gesellschaft und die vorliegende Aufgabe ganz unfruchtbar geblieben seien, aber sie blicken von ihren abstracten Höhepunkten nur gleichsam aus weiter Ferne auf dieselbe herab. Für Schleier-

macher sollte die Ethik Wissenschaft der Geschichtsprincipien sein und seine Abhandlung über die Staatsformen zeigt, wie Bedeutendes er auf diesem Gebiete zu leisten vermocht hätte, wenn er dazu gekommen wäre, seinen Entwuf der Sittenlehre und besonders die Lehre vom Staat in demselben weiter auszubilden. In den später gehaltenen Vorlesungen über die Politik hat er leider die in jener Abhandlung angedeuteten Gedanken nicht weiter ausgeführt. Seine Construction der vier sittlichen Organismen in der Ethik, entsprechend den vier von ihm aufgestellten sittlichen Grundfunctionen, bleibt bei den ersten Grundlinien stehen, gelangt nicht zu einer Analyse der socialen Elemente und Organismen. Auch Hegel kommt in seiner Philosophie des Rechts nicht über seine bekannten dialektischen Abstractionen hinaus und auch in der Philosophie der Geschichte, in welcher er im Einzelnen für die Auffassung des griechischen und römischen Staats Bemerkenswerthes geleistet hat, bewegt sich die Grundlage seiner speculativen Deduction und Eintheilung der weltgeschichtlichen Entwicklung in abstracten Allgemeinheiten und Analogien. Es handelt sich dabei (Phil. der Gesch., S. 128 ff.) nur um den Fortschritt des Geistes überhaupt zum Allgemeinen, zur subjectiven Freiheit, zum Selbsbewusstsein, und die verschiedenen Stufen dieser Entwicklung bezeichnet er nur durch eine Parallele mit den Altersstufen des Menschen. Im Orient stellt sich das Kindes- und Knaben-Alter dar, in der griechischen Welt das Jünglingsalter, das Reich der schönen Freiheit, im römischen Reich die saure Arbeit des Mannesalters, im germanischen Reich endlich das Greisenalter als vollkommener Reife des Geistes." Wenn eine solche Parallele schon für die Auffassung der socialen Entwicklungsstufen eines einzelnen Volks wenig zu bedeuten hat, so ist sie doch noch viel weniger auf die Perioden der Weltgeschichte zur Charakterisirung der verschiedenen Culturvölker anwendbar, da jedes derselben mit der Kindheit und Jugend beginnt. Welcher Anwendung ist denn z. B. der Begriff oder vielmehr das Bild des Greisenalters auf die Charakterisirung der germanischen Völker im Verlauf des Mittelalters fähig!

Erst in der neuern Zeit ist die Forderung einer besondern Wissenschaft der Gesellschaft mit grossem Nachdruck hervorge-

treten, aber Mohl's kritische Uebersicht der Literatur zeigt, dass noch sehr wenig für die Erfüllung dieser Forderung gethan worden ist. Unter denen, die sich damit beschäftigen, zeichnet sich durch dialectischen Scharfsinn L. Stein aus. Es ist indess von seiner Gesellschaftslehre bisher nur die erste Abtheilung erschienen. Eine gründliche Kritik dieses Werkes wird erst möglich sein, wenn es vollendet oder wenigstens weiter fortgeschritten ist. In der Abtheilung, welche vorliegt, bewegt es sich in der Deduction von allgemeinen Begriffen und Gesetzen, welche das vorliegende Problem wenig berühren, so dass eine Kritik dieser weitausgesponnenen Begriffs-Deductionen, welche uns hier viel zu weit führen würde, durch den Zweck dieser Abhandlung auch gar nicht gefordert ist.

Was nun zuerst Aristoteles betrifft, an welchen die hieher gehörigen Lehren jener historischen Methode sich anschliessen, so analysirt er zwar ausführlich die verschiedenen Elemente des Staats, jedoch ohne Rücksicht auf eine verschiedene Organisation der Gesellschaft oder des Staats. Er untersucht ferner ziemlich genau die Erfordernisse für einen sich selbst genügenden Staat, ohne jedoch hierbei im Geringsten auf die verschiedene Form der socialen Organisation überhaupt einzugehen. Auch kennt ja Aristoteles im Wesentlichen nur die Formen der Gesellschaft der griechischen Staaten; es ist daher bei ihm an eine universelle Auffassung der wesentlich verschiedenen Formen der Gesellschaft überhaupt nicht zu denken. Auch die philosophische Auffassung der wesentlichen socialen Functionen und ihres organischen Zusammenhangs war zu diesem Zwecke noch zu wenig fortgeschritten. Es finden sich indess bei ihm in Rücksicht auf das Einzelne sehr eindringende Beobachtungen und Reflexionen. So untersucht er (Pol. VII, 6) die natürlichen, persönlichen, politischen Fähigkeiten der Völker und da gelangt er dann zu folgendem Resultat. „Die Völkerschaften in den kalten Gegenden sind zwar voll Muth, aber weniger mit Reflexionsvermögen und künstlerischen (practischen) Fähigkeiten ausgerüstet. Deshalb bleiben sie zwar meistens unabhängig, sind aber zur Bildung eines Gemeinwesens ungeschickt und können ihre Nachbarn nicht beherrschen. Die Bewohner Asiens dagegen sind

zu Reflexion und Künsten geschickt, aber ohne Muth und bleiben daher in Unterwürfigkeit und Sclaverei. Das Geschlecht der Hellenen aber, wie es mitten zwischen den bezeichneten Völkerschaften seinen Wohnsitz hat, vereinigt auch die Natureigenschaften beider, ist muthvoll und gedankenfähig. Deshalb bleibt es frei, besitzt das beste Gemeinwesen und könnte auch alle jene Völkerschaften beherrschen, wenn es in Einem Staate vereinigt wäre." Es sind hiermit treffend, wenn auch nicht vollständig, die wesentlichsten persönlichen Eigenschaften bezeichnet, welche die politischen Fähigkeiten bilden; nur müsste man statt des Muthes, welcher Begriff freilich den des griechischen ϑυμός nicht vollständig ausdrückt, die persönliche Energie substituiren. Wenn der ϑυμός, nach den weiteren Bemerkungen des Aristoteles, zur Liebe und zum Herrschen fähig macht, so lässt sich dies weniger in Rücksicht auf den Muth, als die persönliche Energie behaupten. Freilich darf man nicht mit Aristoteles die persönliche Energie als eine blosse Naturbeschaffenheit auffassen, denn sie darf nicht verwechselt werden mit der physischen Energie der rohen Kraft und Leidenschaft, ist zugleich durch Intelligenz und die sittliche Natur des Menschen bedingt. Auffallend ist, dass Aristoteles die sociale Natur des ϑυμός nicht in nähere Verbindung mit dem Gemeinsinn setzt, der doch eine der wesentlichsten politischen Fähigkeiten im griechischen Staate bildete, jedoch freilich nicht als eine Natureigenschaft aufgefasst werden konnte. Aristoteles setzt auch die bezeichnete Lehre nicht in Zusammenhang mit dem, was Gervinus das aristotelische Entwicklungsgesetz genannt hat. Er hat das letztere aus der Erfahrung und Betrachtung der griechischen politischen Entwicklung geschöpft, nicht näher aus der Natur der Sache abgeleitet. Gervinus und Roscher finden dieses Gesetz auch in der Entwicklung der germanischen Staatenbildung, mit einigen Modificationen, verwirklicht. Für den Zweck einer genau eingehenden Kritik wird es nöthig sein, die Grundgedanken dieses Gesetzes in ihrem Zusammenhang und in ihrer analogen Anwendung auf die germanischen Staaten darzulegen. Wir haben dabei unsere Aufmerksamkeit hauptsächlich auf zweierlei zn richten: auf die gesetzliche Folge der politischen Formen und auf die socialen

Mächte und Bedingungen, welche diese Formen hervorbrachten. Der Form nach unterscheidet sich die Auffassung von Gervinus und Roscher dadurch, dass der erstere das von Aristoteles ausgesprochene Gesetz als ein allgemeines nicht nur der einzelnen Völker, sondern auch der Menschheit oder Weltgeschichte im Grossen darzustellen sucht, während Roscher das Gesetz nur als ein allgemeines für die Kulturvölker des Abendlandes bestimmt.

Ein gleiches Gesetz, lehrt Gervinus in der Einleitung zu seiner Geschichte des 19. Jahrhunderts (S. 3 ff.), offenbart sich im Verlauf der inneren Entwicklung der griechischen Staaten und der europäischen christlichen Zeit und ein Gleiches wiederum im Grossen und in der Geschichte der Menschheit. Von den despotischen Staatsordnungen des Orients zu den aristokratischen, auf Sclaverei und Leibeigenschaft gegründeten Staaten des Alterthums und des Mittelalters und von da zu der neueren noch im Gange begriffenen Staatenbildung ist ein regelmässiger Fortschritt zu gewahren von der geistigen und bürgerlichen Freiheit der Einzelnen zu der der Mehreren und der Vielen. Aus der Geschichte der griechischen Staatenwelt ist eben dieses Gesetz schon von Aristoteles mit treffender Schärfe entwickelt worden. In den ältesten Zeiten, wie sie Homer schildert, als noch die Bevölkerung gering, Bildung und Reichthum, auch Waffenbildung und Waffenbesitz nur bei Wenigen zu finden war, herrschten in Griechenland patriarchalische Könige, die einzigen Besitzer eines Wagengeschirres, die Häupter des Heeres, der Opfer und der Gerichte. Als mit der Zeit die Zahl der Gebildeten, Reichen, Waffentüchigen wuchs und nun im Kriege das Uebergewicht durch die Reiterei entschieden ward, wurde der Ritterstand, die Aristokratie, der herrschende Theil in den Staaten und die königliche Gewalt ward, wie in Sparta, beschränkt und überall sonst beseitigt. Wie dann bei dem fortschreitenden Wohlstande der mittlern Volksschichte zugleich die Aristokratie in Eigennutz und Selbstsucht ausartete, bei der Ausbildung der Kriegskunst das Fussvolk von grösserer Wichtigkeit und im Seekriege der Dienst der untersten Volksklasse ein Bedürfniss ward, trat die Volksherrschaft, die demokratische Regierungsform an die Stelle der aristokratischen, oder es entstanden, indem die Staaten mächtiger

22 *

und ausgedehnter, das Staats- und Kriegswesen zusammengesetzter und künstlicher wurde, gemischte Verfassungen, in welchen Adel, Mittelstand und unteres Volk in bestimmten Schichten neben einander erscheinen.

Ganz den gleichen Verlauf hat nun auch die europäische Staatsentwicklung in neuerer Zeit genommen. Auch hier herrschten zuerst patriarchalische Könige. — Mit dem Eintritt verbreiteter Bildung, grösserer Besitze und der Bedeutung des Pferdes in der Kriegskunst gelangte auch hier der Ritterstand und Lehenadel zur allgemeinen Herrschaft und die königliche Gewalt wurde beschränkt, aber nur ausnahmsweise beseitigt, weil die Grösse der neueren Staaten den monarchischen Einheitspunkt nothwendiger machte. — Seit den Zeiten alsdann, wo die Macht des beweglichen Eigenthums sich geltend machte, wo die Städte reich wurden, durch Handel und Gewerbe und die schweizerischen Fussvölker den Vorzug im Kriege gewannen, ward seit dem 15. Jahrhundert die Herrschaft des Lehenadels in einem ungeheuern, noch heute nicht völlig geschlichteten Kampfe erschüttert, in welchem das Bürgerthum Bildung, Besitz und Einfluss in sich zu vereinigen strebt und das untere Volk in diesem Streben sich hart an seine Fersen drängt. Wo dieser Kampf bereits entschieden ist, haben sich bis jetzt seltener die rein demokratischen Staatsordnungen gebildet, die den städtischen Gemeinden des Alterthums unentbehrlich waren, häufiger dagegen, wie es der grössere Umfang der neueren Staaten mit sich brachte, die gemischten Verfassungen. Der Uebergang von der Aristokratie zur Demokratie war in Griechenland, wie Gervinus näher andeutet, durch eine innere Entartung der Aristokratie und durch die Tyrannis vermittelt. In der neueren Zeit wurde der parallele Uebergang noch schwieriger, weil hier ein zwiefacher Kampf mit der Aristokratie, mit der geistlichen und der weltlichen, durchzumachen war, und weil Einigung und Erstarkung des Volkes in den dünn bevölkerten weiten Räumen noch viel langsamer vor sich ging, als im Alterthum. Aber auch hier wird der Uebergang durch die Absolutie (das absolute Königthum) zu Stande gebracht: diese brach die gemeinschädliche Macht des Adels, weckte durch die nationale Richtung ihrer Politik in

den Völkern das Bewusstsein ihrer Einheit, machte die Bildung in allen Klassen gleichmässiger zugänglich, schaffte dem Erwerbsfleiss der unteren Stände Raum gegen die Beeinträchtigungen der aristokratischen Gewaltthätigkeiten und Vorrechte, bahnte den Weg dem Gedanken eines allgemeinen Staatsbürgerthums, der Freiheit und gleichen Berechtigung aller Staatsmitglieder, begründete die Demokratie, wenn nicht in allem Formellen, doch in allem Wesentlichen. Die politische Entwicklungsstufe der sogenannten neueren Zeit ist demnach der Uebergang von der Herrschaft der Mehreren zu der der Vielen unter den wechselnden Förderungen und Hemmungen der Absolutie.

Roscher stellt ungefähr das nämliche Gesetz fest, jedoch mit einigen Modifikationen der Folge der Formen für die Kulturvölker des Abendlandes (u. a. o. S. 87). „Aus dem ursprünglichen Geschlechterstaat (der alten Deutschen) geht zunächst eine Monarchie hervor, welche zwar die Staatsgewalt beinahe ganz und ungetheilt in den Händen hat, doch aber die Freiheit des Volkes nicht erheblich einschränkt, weil auf einer so niedrigen Kulturstufe die Staatsgewalt überhaupt noch wenig bedeuten will, ich meine das patriarchalisch-volksfreie Königthum. Diese Monarchie verfällt allmälig; eine ritterliche priesterliche Aristokratie nimmt ihre Stelle ein. Nach und nach bildet sich zwischen Herren und Knechten, zwischen Priestern und Layen ein gebildeter Mittelstand, der freilich noch viel zu schwach ist, um selbst die Herrschaft in Anspruch zu nehmen, aber doch als Bundesgenosse des Thrones diesem Stärke verleiht, eine neue Monarchie, die vorzugsweise s. g. absolute, aufzurichten. Weiterhin pflegt sich diese Monarchie, wenn der Mittelstand zu wachsen fortfährt, mehr und mehr mit demokratischen Elementen zu versetzen, wohl gar einer völligen Demokratie Platz zu machen. Die Demokratie artet zuletzt aus: der Mittelstand, auf dem sie beruhte, schmilzt von oben und unten her immer enger zusammen; das Volk spaltet sich in einen Gegensatz überreicher Capitalisten und zugleich besitzloser Arbeiter. Den auf solche Art gebildeten Zustand nenne ich Geldoligarchie und Proletariat. Endlich pflegt eine Militärtyrannei den ganzen Kreislauf zu beschliessen.“ Das Verhältniss der socialen Ent-

wicklung zur politischen, welches hier nur angedeutet ist, wird von Roscher näher ausgeführt in einer frühern Abhandlung über die Ausbildung der Staatsgewalt im Kampf mit den juristischen Personen (Bülau's Jahrb. der Politik. 1843 II, 231 ff.). Hier bezeichnet er als ein Hauptgesetz der Entwicklung des Staats, dass er immer Mehreres in das Reich seiner Zwecke hereinzieht. Es wird näher nachgewiesen, wie auf allen niederen Kulturstufen ein grosser Theil der politischen Bedürfnisse durch kleinere Vereine, durch Familie, Corporation, Gemeinde, besonders die städtische, Stand, Provinz befriedigt wird, welche Verbindungen dem Staat viel autonomischer gegenüberstehen. In der weiteren Entwicklung geräth der Staat mit denselben in Kampf und sucht ihnen ihre politischen Befugnisse abzunehmen. Die Blüthezeit eines jeden Volkes tritt da ein, wo sich die kleinen juristischen Personen dem Staat zwar unbedingt gebeugt haben, aber sonst noch lebenskräftig fortdauern. Da sehen wir Haupt und Glieder, Gebäude und Grundlage, Einheit und Mannigfaltigkeit, Ordnung und Freiheit im schönsten Gleichgewicht. Löset der Staat aber im weiteren Fortschreiten die juristischen Personen gänzlich auf, so dass die Unterthanen ihm nur als zusammenhangsloser Haufe gegenüberstehen, so wird das Volk gleichsam in Staub verwandelt, sein Leben verdorret und der erste Sturm weht es über den Haufen. — In dieser Rücksicht wird zuletzt China geschildert als „das warnendste Beispiel, wie durch die völlige Allmacht der Staatsgewalt alles Leben im Staate vertrocknen kann," und „als ein warnendes Zerrbild des Zustandes, welchen die unbeschränkte Ausbildung mancher neuen Staatsideen (die liberalen) herbeiführen dürfte."

Zuvörderst einige allgemeine Bemerkungen über das aufgestellte Gesetz. Wenn Gervinus dasselbe als ein allgemeines bezeichnet, „was sich in jedem Theil der Geschichte vorfindet," so ist zu bemerken, dass es auch von Gervinus nicht auf die orientalischen Staaten angewendet wird, folglich nicht als ein allgemeines im vollsten Sinne des Wortes anzusehen ist. Ferner enthält das Gesetz zweierlei, was man zunächst unterscheiden muss, den Fortschritt der bürgerlichen Freiheit der Individuen und den Fortschritt in Rücksicht der Staatsformen von der Monar-

chie zur Aristokratie und von dieser zur Demokratie oder zu den gemischten Verfassungen. Der Fortschritt in der erstern Beziehung ist, im Grossen und Ganzen aufgefasst, ein weltgeschichtliches Factum. Es fragt sich, in wie fern hängt der Fortschritt in der zweiten Beziehung mit diesem zusammen? Ist mit dem Fortschritt zur bürgerlichen Freiheit ein Fortschritt sur Demokratie gegeben? Aristoteles versteht unter diesem Ausdruck bekanntlich die Herrschaft der ärmern bürgerlichen Klassen im Gegensatz gegen die Formen der Oligarchie und Aristokratie, wo die Reichen und der Adel herrschen. Er unterscheidet ferner die Demokratie eben so bestimmt von der Politie, in welcher Form die politischen Elemente in einem gewissen Gleichgewicht stehen, wie in der sogenannten gemischten Staatsform. Gervinus aber bezeichnet als höchste Stufe die Demokratie neben der gemischten Staatsform, als wenn beide so ziemlich auf dasselbe hinausliefen. Weiterhin aber bezeichnet er durchgängig die demokratischen Ordnungen als den Ende- und Höhepunkt der politischen Entwicklung, wie denn auch Roscher zwar nicht ausdrücklich, aber doch durch die Darstellung die Demokratie als den Höhepunkt bezeichnet, von welchem der Staat zur Militärtyrannei herabsinkt. Für diese höchste Stufe also bedürfte das Gesetz eines bestimmten Ausdrucks. Soll dieselbe enthalten sein in einer solchen vollständigeren Organisation des Staats, worin alle Glieder des Volks ihrer socialen Kultur zufolge bürgerliche Rechte oder einen gewissen Antheil an der Staatsgewalt erhalten, so ist diese nach der bisher gewöhnlichen Bezeichnung, in den gemischten Staatsformen zu finden, aber nicht in der Demokratie. Soll aber die Demokratie in ihrem eigentlichen Sinne die höchste Stufe bilden, so identificire man dieselbe nicht mit der gemischten Staatsform. Wenn Gervinus im Allgemeinen die germanische Staatenbildung nach der Analogie der griechischen auffasst, so muss die Demokratie als die gewöhnlichste Form der griechischen Staaten, in welche die Aristokratie überging, gemeint sein. Richten wir nun zunächst unsere Aufmerksamkeit darauf, inwiefern das Gesetz mit der historischen Entwicklung der Staatsformen übereinstimmt.

Schon die von Gervinus und Roscher gegebene Darstellung

der Folge der Formen entspricht nicht ganz dem aufgestellten Gesetz. Der Uebergang von der Monarchie zur Aristokratie findet, nach Gervinus selbst, nur selten Statt, denn wenn die königliche Gewalt im Feudalstaate nicht beseitigt wurde, so ist derselbe auch nicht als Aristokratie zu bezeichnen. Da nun auch der weitere Uebergang zur Demokratie durch die absolute Monarchie vermittelt sein soll und der Uebergang selbst wiederum selten in Demokratie, gewöhnlicher in die gemischte Staatsform, welche duschgängig die monarchische Form angenommen hat, statt findet, so kommen wir im Grunde über die Form der Monarchie in den germanischen Staaten nicht hinaus. Folglich muss der behauptete gesetzliche Fortschritt in den Staatsformen auf etwas anderes bezogen werden, als auf die bezeichnete Folge jener höchsten Gattungen der Staatsformen, nämlich auf die Gestaltung der der höchsten Staatsgewalt untergeordneten aristokratischen und demokratischen Elemente, oder auf die Organisation des Staats überhaupt. In den germanischen Staaten hat unläugbar ein Fortschritt statt gefunden vom ältesten Königthum bis zu dem Feudalstaat, in welchem die aristokratischen Elemente das Uebergewicht hatten und von diesen wiederum zu monarchischen Formen, in denen auch die demokratischen Elemente mehr oder weniger hervortreten. Nur fragt sich, ob aus dieser Gleichartigkeit in der Entwicklung der politischen Elemente auf eine Gleichartigkeit der politischen Organisation dieser Staaten zu schliessen ist. Dieser Schluss würde nur dann gestattet sein, wenn feststände, dass die weiteren wesentlichen Verschiedenheiten in der Organisation der Staaten (ausser der welcher die höchste Gewalt betrifft) nur durch die Verschiedenheiten des Uebergewichts der aristokratischen oder der demokratischen Elemente bedingt sein könnten. Allerdings haben die bisherigen Klassifications-Theorien der Staatsformen das Princip einer anderweitigen Verschiedenheit nicht ins Auge gefasst. Allein wenn, jenem allgemeinem Princip zufolge, die wesentlichen Verschiedenheiten der politischen Organisation durch die wesentlichsten Verschiedenheiten der socialen Organisation bestimmt werden, so wird es uns bei einem aufmerksamen Blicke auf die Gestaltung der aristokratischen nnd demokratischen Elemente in den germanischen und griechischen

Staaten nicht schwer werden, eine grosse innere sociale Verschiedenheit derselben zu bemerken; womit ohne Zweifel ein verschiedener Typus der politischen Organisation gegeben sein wird.

Die Organisation des griechischen Staats erhält dadurch wesentlich ihren Charakter, dass der Mittelpunkt derselben eine herrschende Stadt bildet; die Organisation des germanischen Staats im Anfang und Verlauf des Mittelalters wird wesentlich dadurch bedingt, dass kein solcher Mittelpunkt vorhanden ist, dass die aristokratischen Geschlechter mit den kriegerischen Gefolgschaften, die diesen Staat bilden, auf ihren Landgütern, Beneficien, Lehen zerstreut und von einander getrennt wohnen. Dort, im griechischen Städte-Staat, wo die wesentlichen Elemente des Staats, die herrschenden Stände auf den engen Raum einer befestigten Stadt zusammengedrängt sind, werden diese Elemente in eine weit intensivere Gemeinschaftbildung, in einen ganz anderen inneren Zusammenhang treten, als in dem landschaftlichen germanischen Staat, dessen Glieder unter den bekannten Kulturzuständen, nur bei Kriegen oder ausserordentlichen Gelegenheiten sich vereinigen können und bei dem Unabhängigkeitssinn, der hierdurch genährt wird, nur durch die Noth oder stärkere Gewalt zu einer grösseren Gemeinschaftsbildung sich bestimmen lassen. Dort bildet sich in der gemeinsamen Vertheidigung der höchsten Lebensgüter ein energischer Gemeinsinn der höchsten Staats- und Stadt-Bürger aus; die sociale Cultur schreitet schnell fort und mit ihr auch die politische, beide erreichen schnell ihr Ziel, aber hiermit auch ihr Ende, indem die gegebenen einfacheren Elemente und Hülfsmittel bald erschöpft sind. Im landschaftlichen Staate dagegen entwickeln sich mit dem Unabhängigkeitssinn verschiedene Interessen und daraus Streitigkeiten, Kriege, so dass die sociale und politische Cultur nur langsame Fortschritte machen kann, dass die höchste Staatsgewalt beständig mit der Anarchie zu kämpfen hat und den aristokratischen Elementen ohnmächtig gegenübersteht. Die Folge davon ist, dass diese, später auch einzelne Städte und Landschaften, für ihre dringenden politischen Bedürfnisse selbst sorgen müssen und unter einander geschlossene Corporationen und grössere politische Vereine bilden. Auf diese Weise bildet sich eine Staatsform aus,

in welcher die höchste Gewalt wenig zu bedeuten hat, der Herrscher nur als ein primus inter pares erscheint, über welche er nicht eigentlich herrscht, sondern mit welchen er Verträge schliesst über die gegenseitigen politischen Leistungen. Es ist dies die bekannte Form des Patrimonial- und Feudalstaates, dessen aristokratische Organisationsform mit der des griechischen aristokratischen Städtestaats sich kaum in Vergleich stellen lässt. Wir haben hier zwei Formen vor uns, deren Typus ein grundverschiedenener ist. Diese Verschiedenheit des städtischen und landschaftlichen Staates bildet die Grundlage desjenigen Unterschiedes, welchen Roscher in der angeführten Abhandlung zwischen den gesellschaftlichen und privatrechtlichen Staaten macht, welchen er auf die Verschiedenheit der gemeinsamen Rechtsansichten, der gesellschaftlichen und der privatrechtlichen Ideen zurückführt (a. a. O. S. 252). Diese Ideen aber sind nicht etwas Ursprüngliches, sondern gehen aus der verschiedenen socialen und politischen Organisation dieser Staaten von selbst hervor. Wir werden auf die Bedeutung dieser verschiedenen Organisationstypen unten zurückkommen, nachdem wir zuvor unsere Aufmerksamkeit auf den zweiten Punkt jenes Entwicklungsgesetzes, auf den Zusammenhang zwischen der socialen und politischen Organisation, gerichtet haben.

Gervinus und Roscher begnügen sich in der Auffassung dieses Zusammenhangs hinzuweisen auf die Entwicklung zuerst der Aristokratie, dann des Bürgerthums und die diese Entwicklung bedingenden Momente des Wohlstands, der Bildung, der Veränderung der militärischen Organisation; es wird nichts Näheres angedeutet über die Entwicklung der Stände und ihr Verhältniss zu einander, Nichts über die innere Entwicklung, welche jene verschiedenen Bildungsfunctionen hervorbringen. Es kann aber offenbar nicht genügen, bei der abstracten Allgemeinheit dieser Kategorien stehen zu bleiben, denn wie unendlich verschieden ihren Abstufungen und ihrer Beschaffenheit nach gestalten sich die Formen der Aristokratie und des Bürgerthums! Sind denn in den bezeichneten Momenten des Wohlstands, der Bildung, des Kriegswesens alle wesentlichen Momente der Einwirkung der Gesellschaft auf die politische Organisation gegeben? So ist

doch z. B., um zunächst bei einer ganz allgemeinen bekannten Erscheinung stehen zu bleiben, der Uebergang von der aristokratischen Bildung zur bürgerlichen nicht immer mit einer wesentlichen Veränderung der Staatsform, mit einem Uebergang zur Demokratie verbunden. In mehreren der orientalischen Staaten, in China, Indien hat jener Uebergang statt gefunden, aber sie sind trotzdem absolute Monarchien oder Despotieen geblieben. Hieraus folgt, dass zu den bezeichneten Momenten noch etwas Anderes hinzukommen muss, was die Fortbildung der politischen Organisation bedingt. Dies Andere werden wir zunächst im aristotelischen ϑυμός oder vielmehr in der Entwicklung der persönlichen Energie der höheren Stände zu suchen haben. Ferner kommen dabei, wie dies die historische Erfahrung nach allen Seiten hin zeigt, die sittlichen Eigenschaften der Völker und ihre Verbindung mit den intellectuellen Fähigkeiten gar sehr in Betracht. Ferner üben alle diese socialen Functionen eine sehr verschiedene Einwirkung aus unter den verschiedenen Naturbedingungen des Klima's, der Beschaffenheit und Configuration des Bodens u. s. w. Endlich fragt sich, in wie fern un die wesentliche Verschiedenheit der Organisation der Gesellschaft, welche aus dieser Verschiedenheit der socialen Bildungsfunctionen und den verschiedenen Formen der Stände- und Klassen-Bildung der Gesellschaft hervorgeht, eine Einwirkung ausübt auf eine wesentliche Verschiedenheit der Organisation des Staats. Denn diese letztere hat auch eine Seite der Selbstständigkeit, auf welcher sie weniger von der Verschiedenheit der socialen Elemente berührt wird und von welcher sie ihrerseits auf diese sehr bedeutend zurückwirkt. So bilden z. B. die Individualität der Herrscher, ihre grössere oder geringere herrschaftliche Energie, ferner die Bedürfnisse eines Staats, welche sich aus seiner Entwicklung, seinen Zuständen, seinem Verhältniss zu anderen Staaten ergeben, solche von der Organisation der Gesellschaft zunächst unabhängige Momente, die bei der politischen Organisation gar sehr in Betracht kommen. Aus allem diesem geht hervor, dass das aufgestellte Gesetz in seiner abstracten Allgemeinheit in Rücksicht auf die Auffassung des bezeichneten Zusammenhangs nicht ausreicht. Es bleibt übrig, unsere Aufmerksamkeit näher auf die analogische

Anwendung des Gesetzes zu richten, insofern dieselbe für einen ähnlichen Uebergang zur Demokratie eine im Wesentlichen gleiche bürgerliche Bildung oder ungefähr dieselbe Entwicklungsstufe der Gesellschaft voraussetzt. Auch wir können in dieser kritischen Abhandlung nicht auf eine nähere Analyse der einzelnen Momente eingehen; für unseren Zweck wird es genügen, die Hauptpunkte der beiderseitigen Verschiedenheit ins Auge zu fassen, wobei wir, da vorher schon die Verschiedenheit der aristokratischen Gesellschaftsform angedeutet wurde, uns auf die bürgerliche Form beschränken.

Wir fragen daher zuerst: worin haben wir das Princip einer verschiedenen Entwicklungsstufe der Gesellschaft oder des Volks, insofern sie auf die politische Organisation einwirkt, zu suchen? Am meisten kommt es offenbar an auf die bildenden organisirenden Functionen; die religiös-sittlichen Mächte, die intellectuellen und wirthschaftlichen Thätigkeiten und die durch diese bedingte Gemeinschaftsbildung. Eine höhere Stufe der Organisation der Gesellschaft stellt sich zunächst dar in einer höheren Intensität der Gemeinschaftsbildung zwischen den in ihren Arbeits- und Thätigkeits-Functionen getrennten Ständen und sodann in dem Umfang der Gemeinschaftsbildung, in der Vereinigung der ursprünglich verwandten Stämme eines Volks. Die sociale Cultur nämlich verbindet auf einer höheren Stufe wieder, was sie auf einer niederen getrennt hat; sie thut dies nicht etwa dadurch, dass sie jene Stände- und Klassen-Verschiedenheit wieder aufhöbe, was ja nicht möglich ist, sondern indem sie die Glieder, die sich schärfer abgesondert und in Gegensatz zu einander gestellt haben, innerlich verknüpft durch eine gleiche oder ähnliche persönliche, d. h. religiöse, sittliche, intellectuelle Bildung und durch gleichmässige Rechte. Der Fortschritt der Organisation des Staats knüpft sich an den Fortschritt und die Verbreitung der Cultur in diesem Sinne: die Verfassungsbildung des Staats kann nur fortschreiten in dem Maasse, in welchem persönlich gebildete Stände hervorgetreten sind und in socialer Gemeinschaft stehen; nicht minder ist die Organisation der Regierung an die socialen Bildungs-Organe und Functionen, am meisten an die letzteren geknüpft. Was den Umfang der Ge-

meinschaftbildung betrifft, so kann man zwar nicht behaupten, dass das Maass derselben die Stufe der Organisation bestimmte, aber eine höhere Stufe der letzteren erfordert so mancherlei Systeme von complicirten Organen und mannigfaltigen Bildungselementen, dass ein gewisser Umfang der Gesellschaft oder des Volks zur Existenz und Bildung derselben nöthig ist.

Vergleichen wir nun die sociale Organisation der griechischen Staaten in ihrer höchsten Blüthe und die der germanischen Staaten in ihrer gegenwärtigen bürgerlichen Entwicklungsperiode in den bezeichneten Rücksichten der Intensität und des Umfangs der Gemeinschaftbildung, so können wir eine gewaltige Differenz nicht verkennen. In allen Formen der socialen Gemeinschaftbildung bemerken wir einen grossen Fortschritt, da die organisirenden gemeinschaftbildenden Functionen der Gesellschaft in ein höheres Stadium ihrer Entwicklung getreten sind. Im höchsten Grade gilt dies von denen der persönlichen Bildung. Die griechische Religion konnte ihrer Natur nach für die Griechen nicht eine gemeinschaftbildende Macht sein, welche die verschiedenen Stämme hätte vereinigen können; denn mochte sie auch in einer früheren Periode die Gemüther erheben, so konnte sie doch in der weiteren Entwicklung nicht mehr eine wesentliche sittliche oder intellectuelle Einwirkung ausüben. Die Wissenschaften gelangten erst zu einer gewissen Höhe, als die sittliche Kraft des griechischen Volksgeistes schon gebrochen war, und konnten da nicht mehr eine intellectuelle Bildung im Volke verbreiten, welche die sittliche und sociale Cultur gehoben hätte. Wir begegnen daher in der Ständebildung der Gesellschaft überall schroffen Trennungen und Gegensätzen zwischen den Freien und Sklaven, zwischen dem herrschenden gebildeten Stadtbürger und dem banausischen Gewerbsmann und Bauer, zwischen den Einheimischen und Ausländern als Barbaren u. s. w. So enthielt der sogenannte Bürgerstand eigentlich nur den politischen Stand und die Spitzen, die Reichsten des wirthschaftlichen. Auch die wirthschaftlichen Functionen und Stände waren verhältnissmässig in geringem Grade entwickelt, da sie den Einfluss der intellectuellen Functionen und der gebildeten Stände zu sehr entbehrten, denn der Lehrstand war nur durch die auf den Cultus beschränkten

Priester und durch einzelne Gelehrte, Sophisten repräsentirt. In welch einem anderen Verhältnisse stehen in der Gesellschaft der germanischen Nationen unserer Zeit jene verschiedenen Functionen und die Stände! Die Religion und die intellectuelle und wissenschaftliche Entwicklung waren schon durch das Christenthum enger verknüpft und im Volke verbreitet worden; sie haben allmälig alle jene im Alterthum unübersteiglichen Scheidewände zwischen den verschiedenen Ständen und Klassen der Bevölkerung niedergerissen und ein gemeinsames Band der Religion, der socialen und intellectuellen Cultur um einen grossen Theil derselben geschlungen. Der Lehrstand in seinen verschiedenen Elementen und Gliedern hat eine Ausbreitung erlangt und eine Energie, einen Umfang des intellectuellen und wissenschaftlichen Lebens entwickelt, dass seine Functionen immer mehr alle Glieder des Volkskörpers zu durchdringen im Stande sein werden. Die verschiedenen Hauptstände: der wirthschaftliche, der politische und der Lehrstand stehen nicht mehr schroff abgeschlossen einander gegenüber, sondern sind vielmehr nach allen Seiten hin persönlich und functionell mit einander verschmolzen. So sind denn auch die wirthschaftlichen Functionen in ein engeres Verhältniss zu denen der persönlichen Bildung getreten, d. h. sie selbst sind durch die letzteren auf ein höheres Entwicklungsstadium gehoben worden und haben ihrerseits eben hierdurch in einem weit höheren Maassstabe wie bei den Griechen zum Fortschritt der socialen und intellectuellen Cultur beigetragen. Dort waren die herrschenden Centralstädte die einzigen Punkte, wo Wohlstand und Bildung der höchsten Stände sich concentrirte; die ländliche Bevölkerung besonders war der Gewaltsamkeit und Bedrückung der städtischen Herrschaft preisgegeben und stand auf einer niederen Bildungsstufe. Auch diese Gegensätze existiren nicht mehr für die Organisation der Gesellschaft unserer Zeit. Allerdings leidet auch letztere noch an tiefen weitverzweigten Uebeln, allein wenn wir dieselben mit denen der socialen Zustände der griechischen Gesellschaft vergleichen, so erscheinen sie gering. Die gemeinsame religiös-sittliche, intellectuelle und wirthschaftliche Cultur hat nicht nur die einzelnen Stämme grösserer Völker einander genähert und befreundet, während die griechischen Stämme

fast stets feindlich einander gegenüber standen, sondern es bildete sich vermittelt durch die Literatur und die Leichtigkeit der persönlichen Communication und Gedankenmittheilung durch Schrift sogar ein gemeinsames geistiges Leben der Völker aus, in welchem die öffentliche Meinung eine zwar stille, aber unbezwingliche, immer tiefer in alle öffentlichen Verhältnisse eindringende Herrschaft erhielt.

Müssen wir demnach behaupten, dass die Organisation der Gesellschaft der germanischen Staaten in der neueren Zeit auf einer höheren Entwicklungsstufe steht, wie der Gesellschaft der griechischen Staaten, so folgt, dass die ersteren auch auf einer höheren Stufe der politischen Organisation stehen, denn die Organisation des Staates richtet sich im Wesentlichen auf das, was die gemeinsamen Bedürfnisse der Gesellschaftsklassen umfassen, seine Befriedigung aber nicht durch diese im Einzelnen erlangen kann. Diese gemeinsamen Bedürfnisse aber sind mit der socialen Cultur überhaupt auf eine höhere Entwicklungsstufe getreten: es lässt sich dies auf gleiche Weise von den Bedürfnissen des Schutzes gegen Uebel, welche sich accidentell in Natur und Gesellschaft erzeugen, von den Bedürfnissen des Rechtsschutzes und der Rechtsordnung und endlich von den Culturbedürfnissen aller Art nachweisen. Diesen gesteigerten Bedürfnissen entspricht nun auch in der That die höhere Entwicklungsstufe der Organisation der neueren Staaten, was die einzelnen Systeme der Polizei, der Rechtspflege, der Verwaltung überhaupt betrifft; die Staatszwecke haben nach allen Richtungen hin ihre Herrschaft immer mehr erweitert. Im Allgemeinen ist der Fortschritt des neueren Staates nach der Seite der Verwaltung hin weit allgemeiner anerkannt, als in Rücksicht auf die Verfassung. Wenn hierin der Staat der neueren Zeit so tief gegen den antiken herabgesetzt wird, so legt man einseitig den Maassstab des letzteren an und berücksichtigt nicht die verschiedenartige Organisation. Der Bürger des griechischen Städtestaats musste seine vielgerühmte Freiheit und seine umfassenden politischen Rechte mit einem Preise bezahlen, welchen der Staatsbürger eines neueren Staats zu zahlen nicht im Stande ist, wenn die höheren sittlichen Culturzwecke erreicht werden sollen, nämlich mit einem bestän-

digen nothwendigen Kampfe für die gemeinsame Selbsterhaltung. Dieselbe Noth und Gefahr des politischen Lebens erzeugte den bewunderten Gemeinsinn, den wir mit der Noth gewöhnlich verschwinden und einem wilden Parteihass und Factionsgeist Raum geben sehen. Man darf in der Beurtheilung der Verfassung seine Aufmerksamkeit nicht auf die glänzenden Lichtseiten fixiren, denen durchgängig eine sehr finstere Schattenseite entspricht, sondern man muss auch hierbei den Zustand des Ganzen in's Auge fassen. Wenn wir dies thun, so finden wir auf diesem Gebiete einen analogen Fortschritt, wie auf dem der Regierung und Verwaltung. In den griechischen Staaten war die Rechtsverfassung eine durchaus ungleichmässige, also widersprechend dem Princip des sittlich-natürlichen Rechts, denn die politischen Rechte und Freiheiten beschränkten sich im Wesentlichen auf die herrschende Stadt und auch in dieser auf einen kleineren Theil der Bürger. Die Rechtsverfassung der neueren Staaten dagegen ist eine gleichmässige für die städtische und ländliche Bevölkerung und für die verschiedenen Glieder, Stände des Staats, wenn gleich sie noch weit entfernt ist, das Ziel einer dem sittlich-natürlichen Recht entsprechenden Organisation erreicht zu haben. Was den Inhalt der durch die Staatsverfassung garantirten politischen Rechte betrifft, so versteht sich von selbst, dass die Staatsbürger eines grösseren vollständiger organisirten Staats nicht dasselbe Maass der politischen Rechte besitzen können, wie die Bürger eines städtischen Staats, der nothwendig eine ganz andere Stellung zur höchsten Staatsgewalt einnimmt, und dessen umfassenden Rechten eben so umfassende Pflichten entsprechen. Blicken wir auf das Ganze der Verfassungsorganisation, so ist der Hauptpunkt, dass die höchste Staatsgewalt durch dieselbe verhindert wird, ihr persönliches oder particuläres Interesse im Gegensatz gegen das Interesse des Ganzen zu verfolgen. Das aber geschieht durch die sogenannte repräsentative constitutionelle Verfassung weit wirksamer, wie durch jene einfache demokratische Organisation, welche weit entfernt war, die Selbstsucht der Häupter des herrschenden Demos zu hemmen. Die germanischen Staaten sind im Allgemeinen im Uebergang zu dieser Verfassung begriffen, und selbst da, wo sie noch weit

von diesem Ziele entfernt sind, bildet die öffentliche Meinung und die Presse ein wirksameres Mittel gegen Willkür, Gewaltsamkeit, Ungerechtigkeit der Herrschenden, als im Mittelalter die ausdrückliche Anerkennung verbriefter Rechte. Was die ethische Grundlage der politischen Gemeinschaft betrifft, so ist die der neueren Staaten nicht mehr in einem veränderlichen schwankenden Gemeinsinn gegeben. Freilich bedürfen auch diese des Gemeinsinns, aber in einer anderen Form, in einem anderen Maassstab, in der Gemeinde, in der Verfolgung der gemeindebürgerlichen Zwecke, aber derselbe ist gar nicht oder in höchst seltenen Ausnahmefällen Bedingung für ihre Selbsterhaltung, die selten bedroht wird. Im Grossen und Ganzen haben die neueren Völker und Staaten das Princip ihrer Selbsterhaltung und Einigung in den allen Ständen und Klassen gemeinsamen Interessen und Principien der religiös-sittlichen, intellectuell-wirthschaftlichen Cultur. Auf dieser breiten Grundlage kann eine gefährliche Erschütterung so leicht nicht stattfinden. Und Alles gilt nicht minder für die Demokratieen wie für die Monarchieen der neueren Zeit. Auch die Demokratie hat in der Form der sogenannten repräsentativen Demokratie eine höhere Organisationsstufe in diesem Sinne gewonnen. Diese kann nicht mehr dieselben Rechte und Freiheiten gewähren und auch nicht dieselben Opfer, denselben Gemeingeist in Anspruch nehmen, wie die antike. Es wäre lächerlich, den Gemeinsinn eines Yankee, wie man denselben in den Staaten der nordamerikanischen Union durchgängig findet, mit dem Gemeinsinn eines atheniensischen Bürgers der besseren Zeit in Vergleich stellen zu wollen.

Wir haben im Vorhergehenden diejenigen Verschiedenheiten der politischen Organisation bemerklich zu machen gesucht, die sich aus einer verschiedenen Entwicklungsstufe der socialen Cultur überhaupt ergeben. Nun haben wir aber oben bereits versehiedene Typen der städtischen und der landschaftlichen politischen Organisation angedeutet, die also nicht auf einer verschiedenen Stufe, sondern Beschaffenheit und Richtung der socialen Cultur beruhen.

Das, was den landschaftlichen Staat vom städtischen unterscheidet, ist die Selbstständigkeit der freien socialen Vereine und

Corporationen, welche theilweise die Functionen des Staats übernehmen. Das, was Roscher historisch vortrefflich, jedoch als ein allgemeines Entwicklungsgesetz dargestellt hat, kann nur vom landschaftlichen Staate gelten, denn in den städtischen Staaten kann eine solche Selbstständigkeit socialer Vereine gar nicht oder doch nur in anderer Weise stattfinden. Allerdings entwickeln sich auch in diesen mit der fortschreitenden socialen Cultur der herrschenden Staatsgewalt gegenüber neue freie sociale Mächte, die der bürgerlichen Stände, allein diese müssen sich ihre Rechte erst erkämpfen, sind also von einer ähnlichen Selbstständigkeit weit entfernt. Ferner entwickeln sich im weiteren Umkreise des städtischen Staats auch wohl freie sociale Mächte, abfallende Bundesgenossen, Colonien, aber diese bilden nicht eigentliche Elemente des Staats und der Kampf gegen dieselben gestaltet sich mehr als ein Kampf gegen äussere Feinde. Diese Selbstständigkeit der politischen Elemente im landschaftlichen Feudalstaat des Mittelalters ist nun allerdings in der weiteren Entwicklung fast ganz verschwunden. Trägt also der Staat der neueren Zeit nicht mehr den Typus des landschaftlichen an sich, so folgt doch hieraus nicht etwa, dass der städtische an seine Stelle getreten wäre, da sie ja diametral einander gegenüberstehen. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich vielmehr, dass die Gemeinschaftbildung des Staates der neueren Zeit, welche auf einer höheren Entwicklungsstufe der socialen Cultur beruht, sich über jenen Gegensatz erhoben, also einen höheren Typus erreicht hat, den man als den staatsbürgerlichen zu bezeichnen pflegt. Wie sich dieser seiner Natur nach zum städtischen verhält, haben wir näher festzustellen, indem wir seine Entstehung ganz allgemein in's Auge fassen.

Der landschaftliche Staat mit seinen freien socialen Vereinen, welche gewissermassen einen Staat im Staate bilden, konnte auf die Dauer nicht bestehen; er löste sich entweder durch Anarchie auf, oder die selbstständigen Glieder wurden einer kräftigen Centralmacht unterworfen. Eine solche neue Entwicklung aber konnte sich verschieden gestalten: entweder jene selbstständigen socialen Mächte gaben einen Theil ihrer Rechte auf, um die übrigen zu erhalten, d. h. sie unterwarfen sich einer

höchsten Staatsmacht, welche ihnen bestimmte politische Rechte, einen gewissen, aber untergeordneten Antheil an der Herrschaft zugestand, oder sie widerstrebten einer solchen Unterwerfung und mussten dann durch die Centralgewalt aufgelöst werden. Jenes geschah bekanntlich in England, dieses in Deutschland und Frankreich. Sehen wir nun, wie in beiden Fällen die Entwicklung sich gestalten musste, als allmälig die neue Periode der socialen Culturentwicklung auftrat. Neben die mächtigen Adelsgeschlechter hatten sich allmälig durch Wohlstand und Bildung blühende Städte gestellt und die Staatsmacht konnte sich nicht mehr auf jene allein oder auch nur vorzugsweise stützen, weil sie des Wohlstandes und der anderen Elemente der bürgerlichen Bildung nicht entbehren konnte. Wollten oder sollten die ersteren ihre hervorragende Stellung im Staate behaupten, so mussten sie an der neuen socialen Culturentwicklung auf die ihnen angemessene Weise Antheil nehmen; sie mussten sich mit Einem Worte zu den angemessensten höchsten intelligenten Organen der neuen socialen und politischen Organisation machen. Dies geschah und konnte geschehen in England, wie dies Gneist vortrefflich nachgewiesen hat, weil hier schon früh im Mittelalter der höhere Adel gegen den niederen nicht schroff sich abschloss und der niedere Adel in Gemeinschaft trat mit den zu Wohlstand und Bildung gelangten höheren bürgerlichen Klassen. Hier also war eine Auflösung der alten Vereine unnöthig, weil dieselbe, insofern sie nöthig war, durch die fortschreitende sociale und politische Entwicklung von selbst vollbracht wurde. Eine solche zeitgemässe Umbildung der selbstständigen socialen Vereine zu politischen Organen konnte in Deutschland und Frankreich nicht zu Stande kommen, weil der höhere und niedere Adel in seinen Corporationen sich kastenartig von den bürgerlichen Ständen entfernt gehalten und isolirt hatte. Er konnte und wollte nicht an den Fortschritten der bürgerlichen Cultur Antheil nehmen und konnte doch auch in der neuen Ordnung der Dinge nicht mehr seine alte exclusive Stellung behaupten. Seine Macht wurde, wo es nöthig war, durch die Centralmacht gebrochen und in Rücksicht auf Wohlstand und Bildung verlor er das Uebergewicht. Die centrale Staatsgewalt aber wurde durch diesen Verfall des Adels

übermächtig und auch die bürgerlichen freien socialen Corporationen, alle sogenannten Stände des Reichs verloren nicht nur ihre Selbstständigkeit, sondern allmälig alle politische Bedeutung. Die Staatsgewalt bildete sich allmälig neue fähige Organe, Staatsbeamte aus, welche der socialen Selbstständigkeit entbehrten und dem Zweck der absoluten Herrschaft zu dienen bereit waren. So blieb die Organisation der Staaten des Continents nach dieser Richtung hin auf einer niederen Stufe stehen.

Roscher hat offenbar in Rücksicht auf diesen zweifachen historischen Entwicklungsgang den Satz aufgestellt, dass die Blüthe des Staates in der Erhaltung und Unterordnung dieser socialen Vereine oder juristischen Personen bestehe, dass mit der Auflösung derselben auch das Volk selbst und der Staat sich auflöse. Dieser Satz ist von unseren neuesten Socialpolitikern so breit getreten oder auf die Spitze gestellt worden, dass eine kritische Beleuchtung desselben, zu welcher uns die Sache selbst führt, hier am Orte ist. Geschichtlich begründet ist dieser Satz nicht, denn die Auflösung, welche hier angedeutet ist, müsste in die Zukunft fallen, da sie in der Gegenwart noch nicht erfolgt ist. Aber in China, lehrt Roscher, ist sie geschehen. Mit welchem Rechte indess, müssen wir fragen, wird den germanischen Staaten der Spiegel eines Staates und Volkes vorgehalten, mit welchem sie rücksichtlich der ganzen Organisation und Entwicklung nichts gemein haben? Findet die Allgewalt der chinesischen Mandarinen, die Erbärmlichkeit des chinesischen Staatslebens überhaupt keine anderen Erklärungsgründe, als den hier angedeuteten? Jener Satz entbehrt ferner der inneren Rechtfertigung in sich selbst. Wenn diese socialen Vereine in früheren Entwicklungsperioden der Gesellschaft durch die socialen und politischen Bedürfnisse hervorgerufen wurden und später in Verfall geriethen, in dem Maasse, in welchem sie nicht mehr durch die ihnen zu Grunde liegenden Bedürfnisse getragen wurden: aus welchem Grunde und mit welchem Rechte sollen wir denn annehmen, dass jetzt, wo die Veränderung der politischen Bedürfnisse einen noch weit höheren Grad erlangt hat, die Erhaltung dieser Vereine dennoch eine nothwendige Lebensbedingung für den Staat bildet? Roscher deutet die Antwort an, weil nach

Auflösung derselben die Unterthanen der Staatsgewalt als ein zusammenhangsloser Haufe gegenüberstehen, das Volk gleichsam in Staub zerfällt. Gewiss liegt in dieser Antwort das Richtige, dass die politische Centralisation, die mit jener Auflösung in Deutschland und Frankreich verbunden war, den Fortschritt der politischen Entwicklung gehemmt, also vielfache Desorganisation hervorgerufen hat und als ein grosser Uebelstand zu beklagen ist. Allein hieraus lässt sich nicht folgern, dass jene selbstständigen juristischen Personen hätten erhalten werden können und sollen. Die Hauptfrage, worauf es hier ankommt, ist die, inwiefern die Organisation des Staates der neueren Zeit solche selbstständige Vereine fordert oder erträgt, oder inwiefern die letzteren den wesentlichen Bedürfnissen des gegenwärtigen Staats entsprechen. Anerkannt ist, dass das Bedürfniss des Schutzes nach aussen und des Rechtsschutzes, welches vorzugsweise die Corporationen des Mittelalters hervorrief, insofern sie politische Bedeutung hatten, in der Gegenwart weit besser und vollständiger durch die Staatsgewalt befriedigt wird. Roscher führt die Nothwendigkeit der socialen Vereine in unserer Zeit auf ein Bedürfniss zurück, was für den Staat des Mittelalters selten oder gar nicht bestand, das des Gleichgewichts gegen die Centralmacht. Auch hätten die durchaus localen, partiellen, selten weit ausgedehnten Corporationen des Mittelalters diesem Bedürfniss nicht entsprechen können, wenn es bestanden hätte. Was hatten z. B. in Frankreich und Deutschland gegen Ende des Mittelalters einzelne Städte und ihre Bündnisse zu bedeuten! Vereine, die im grossen organisirten Staat der neueren Zeit der höchsten Gewalt ein Gegengewicht bieten sollen, müssen ganz anders organisirt sein, wie die des Mittelalters, auf einer höheren Stufe der Gemeinschaftbildung stehen, müssen über den ganzen Staat sich verbreiten und als organische Glieder des ganzen Volks sich hinstellen. Man vergisst in der Gegenwart bei dem grossen Eifer für die mittelalterlichen Corporationen, dass sie Organe der Gemeinschaft nur für einen kleinen Kreis von Individuen, für Gesellschaft und Staat überhaupt aber nur zu oft Organe der Isolirung eines beschränkenden Kastengeistes waren und aus der schützenden Rolle in die gewaltthätig-angreifende übergingen.

Wenn endlich solche politische Vereine an der Regierung Antheil nehmen sollen, so fragt sich, ob die Staatsgewalt sich der Mitglieder selbstständiger Vereine bedienen kann, da der Staatsdienst jetzt ganz besonderer Fähigkeiten und Fertigkeiten bedarf, die unter Aufsicht des Staats und in seinem Dienst ausgebildet werden müssen. Was endlich das behauptete Zerfallen des Volks betrifft, so führt uns diese Ansicht über die Gränzen der Wissenschaft hinaus. Wollte man dieselbe wissenschaftlich begründen, so müsste man nachzuweisen im Stande sein, dass die sittlichen und socialen Kräfte der Völker unserer Zeit ganz abgestumpft und abgestorben seien. Ein solcher Beweis aber lässt sich wissenschaftlich nicht ausführen, weil hierbei gar zu Vieles von individueller Auffassung abhängt. Es ist oben bereits darauf hingewiesen worden, wie die verschiedenen Interessen der religiösen, sittlichen, wissenschaftlichen und wirthschaftlichen Cultur in aller Stille die Individuen in unserer Zeit intensiver und in grösserem Umfang vereinigen, als in früheren Perioden. Die besonderen socialen Vereine, deren unsere Staaten bedürfen, werden ohne Zweifel allmälig sich bilden in dem Maasse, in welchem wahrhafte Bedürfnisse dazu sich bilden, aber die Restauration der Vereine früherer Zeit kann nur zu ephemeren Machwerken führen.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass der Staat der neueren Zeit auf einer anderen sittlichen und socialen Grundlage ruht, wie die Staaten des Alterthums und des Mittelalters, und dass demnach auch die Organisation desselben sowohl in Rücksicht auf die verschiedenartigen politischen Elemente, als auf die Systeme der Verfassung und Regierung sich verschieden gestaltet hat. Hieraus folgt, dünkt uns, mit Evidenz, dass diese Organisation aus sich selbst und aus der ganzen Organisation der Gesellschaft begriffen werden muss, nicht aber nach Entwicklungsgesetzen, die von einer durchaus verschiedenartigen und auf einer niederen Entwicklungsstufe stehenden Organisation abstrahirt sind, beurtheilt und begriffen werden kann. Für die Theorie der Classification ergibt sich hieraus, dass sowohl die verschiedenen Typen, als die Entwicklungsstufen der socialen und politischen Organisation scharf und bestimmt aufgefasst werden müssen, ehe an

eine vollständige Classification der Staatsformen gedacht werden kann. Was endlich den behaupteten nothwendigen Uebergang des Staates der neueren Zeit zur demokratischen Staatsform betrifft, so ergibt sich aus dem Vorhergehenden nur, dass die dafür aufgestellte Analogie weit entfernt ist, auch nur den Schein eines Beweises für jenen Satz zu liefern. Ob andere Beweise dafür oder dagegen sich ergeben, das ist eine Frage, deren Untersuchung uns hier zu weit führen würde, da sie ohne ein näheres Eingehen auf die ganze Organisation des Staates der neueren Zeit und auf die besonderen Bedingungen für die verschiedenen Formen derselben nicht beantwortet werden kann.

Aus dieser kritischen Uebersicht überhaupt aber hat sich in Rücksicht auf die am Anfang dieser Abhandlung aufgestellte Frage das Resultat ergeben, dass die hier vorliegenden Probleme nur theilweise und unvollständig aufgefasst und daher auch nur unvollständig und einseitig gelöst worden sind, dass folglich die Politik als universelle oder philosophische Wissenschaft noch eben so wenig existirt, als die Wissenschaft der Gesellschaft, dass die wichtigsten praktisch-politischen Fragen der Gegenwart von dem Standpunkt dieser unvollkommenen Theorieen nur eine unklare Beantwortung fanden. Hieraus folgt denn weiter, dass es noch grosser wissenschaftlicher Anstrengung bedürfen wird, um eine feste Grundlage zu gewinnen für eine neue Philosophie der Geschichte, welche diesen Namen verdient. Was die hier zunächst vorliegenden Probleme betrifft, so haben wir dieselben im Ganzen und im Einzelnen näher festzustellen gesucht und werden in der Folge versuchen, einen Beitrag zur vollständigeren Lösung derselben zu liefern.
